EXZELLENZCLUSTER
Kulturelle Grundlagen von Integration
UNIVERSITÄT KONSTANZ

Baden mit dem Burkini in öffentlichen Bädern

Kulturwissenschaftliche Analyse und Dokumentation
der öffentlichen Debatte in Konstanz

November 2014

KONSTANZ
Die Stadt zum See

BGK – Bädergesellschaft
Konstanz mbH

Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS)
URL: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-350300

Inhalt

Burkini: Vom religiösen Symbol zur sozialen Funktion **5**
Dr. Özkan Ezli (EXC 16, Universität Konstanz)

Vorwort 6

1. Sachlage, Gegenstand und Ziel des Gutachtens 8

2. Das Verhältnis zwischen Sachlage und losgetretener „Burkini-Debatte“ 9

3. Burkini – Ein Ganzkörperbadeanzug: Vom Symbol zur Funktion 12

4. Der Wandel in der Genese des türkischen Islam in Deutschland 17

5. Das Konstanzer Beispiel: Eine Frage der Integration oder Partizipation 21

6. Empfehlungen 26

7. Literatur 28

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung **32**
Das Tragen von Ganzkörperbadebekleidung in den Konstanzer Bädern

Beschluss „Ganzkörperbadeanzug“ (Auszug) **34**
Sitzung des Gemeinderates/Stiftungsrates vom 24.07.2014

Presseauswahl **36**

EXZELLENZCLUSTER
Kulturelle Grundlagen von Integration
UNIVERSITÄT KONSTANZ

Burkini:
Vom religiösen Symbol zur sozialen Funktion

Dr. Özkan Ezli (EXC 16, Universität Konstanz)

Kulturwissenschaftliches Gutachten zum Baden mit dem Burkini in öffentlichen Bädern

Ein Projekt des Exzellenzclusters
„Kulturelle Grundlagen von Integration“
der Universität Konstanz, der Stadt Konstanz
und der Bädergesellschaft Konstanz mbH

November 2014

KONSTANZ
Die Stadt zum See

BGK – Bädergesellschaft
Konstanz mbH

Vorwort

In Konstanz stimmte der Gemeinderat im Juli 2014 mit breiter Mehrheit dafür, das Tragen von Ganzkörperbadebekleidung, den sogenannten Burkini, in den Konstanzer Bädern zu erlauben, sofern diese den Anforderungen üblicher Badebekleidung entsprechen. Diese Nachricht beschäftigt deutschlandweit bis heute viele Menschen, was wir an den Zuschriften, die uns erreichen, sehen können.

Vorausgegangen war ein Meinungsbildungsprozess, der auch für uns als Führung der Stadtverwaltung und Bädergesellschaft sehr interessant und lehrreich war. Der Wunsch einer Konstanzer Bürgerin, im Burkini zu baden, hatte die Stadt ein Jahr zuvor unvorbereitet getroffen und löste große Unsicherheiten aus. Das Einfachste schien zunächst, sich auf die bestehende Badeordnung zu beziehen. Diese sprach von „badeüblicher Bekleidung". Wäre denn der Burkini auch als „badeüblich" zu fassen? Natürlich sollten neben den hygienischen Standards auch die Sicherheitsanforderungen gewahrt bleiben.

Angesichts der Sensibilität des Themas haben die Konstanzer Bädergesellschaft und Stadtverwaltung eine intensive, bundesweite Recherche betrieben, um die erforderlichen Sachinformationen zu erhalten, auf deren Grundlage eine fundierte und für alle akzeptable Entscheidung getroffen werden sollte.

Denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Thema von unterschiedlichen Gruppierungen und auch Betroffenen aus Unkenntnis heraus, teilweise mit Vorurteilen behaftet, bewertet und diskutiert. Offen gesagt: Der Begriff „Burkini" drohte zum Reizwort zu werden. Wir alle hatten Angst vor einer öffentlichen Eskalation und dass das Thema von geneigter Seite zum Kulturkampf hochgekocht werden könnte. Viele hatten Sorge, dass das Tragen eines Burkinis ein Symbol eines islamistischen Fundamentalismus oder Ausdruck einer besonders strengen Auslegung des muslimischen Glaubens sei.

„Ist der Burkini nicht ein Symbol der Unterdrückung der Frauen im Islam?" fragten wir uns. Konstanz ist eine internationale, tolerante Stadt. Die Moschee befindet sich in prominenter Lage mitten in der Stadt. Aber: Wie weit darf die gesellschaftliche Toleranz gegenüber einer gefühlten religiösen Intoleranz gehen?

Die Abfrage der Bädergesellschaft unter öffentlichen Bäderbetrieben hat ergeben, dass die Kommunen die Burkini-Frage sehr unterschiedlich handhaben. Auch der Deutsche Städtetag in Berlin bietet keine einheitliche Handlungsempfehlung für seine Mitgliedsstädte an. In Gesprächen mit Vertretern des Deutschen Städtetages wurden wir ermutigt, den angedachten Weg des offenen, wissenschaftlich unterstützten Dialogs zu gehen und auch dem Verband über die Ergebnisse zu berichten.

Als Stadtspitze sehen wir unseren demokratischen Auftrag darin, in sensiblen, strittigen Fragen Konsens und Akzeptanz zu erzeugen. Dafür braucht es zum einen fundiertes Wissen und zum anderen die Bereitschaft für gegenseitiges Verstehen und Lernen auf Augenhöhe. Miteinander statt übereinander reden, war ein Hauptziel im Prozessverlauf.

Deshalb sind wir zweigleisig vorgegangen: Zunächst habe ich den Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration" der Universität Konstanz um wissenschaftliche Beratung gebe-

ten. Der Exzellenzcluster verfügt über die kulturwissenschaftliche Expertise in Fragen der Migration und Integration, in dem Integration nicht normativ, sondern in Relation zu Diversität, Inklusion und Partizipation als prozessorientierter Begriff verstanden wird. Mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Exzellenzcluster, Dr. Özkan Ezli, wurde in Vorgesprächen ein Grundkonzept zur Studie entwickelt. Weiterhin habe ich einen nichtöffentlichen Runden Tisch einberufen, bei dem die muslimische Schwimmerin, der Gutachter, die städtische Bädergesellschaft, die Integrationsbeauftragte, je ein Fraktionsvertreter und, last but not least, VertreterInnen der muslimischen Gemeinde (DITIB), verschiedener muslimischer Glaubensgemeinschaften und Interessengruppen offen miteinander reden konnten.

Die Kombination von ergebnisoffener Aussprache im geschützten Raum und wissenschaftlichem Input hat den Durchbruch gebracht: Am Runden Tisch konnte der Gutachter, Dr. Özkan Ezli, wie auch in anderen verschiedenen internen wie öffentlichen Gesprächsrunden, überzeugend darlegen, dass vieles dafür spricht, den Burkini als „übliche Badebekleidung“ zuzulassen. Der Burkini ist weniger ein Symbol, sondern vielmehr ein praktisches Instrument, mit dem mehr Partizipation erreicht werden kann, so die zentrale Aussage. Unterschiedliche Lebensauffassungen werden im öffentlichen Raum sichtbar und können in Kontakt und in Austausch treten. Beim Runden Tisch ist zwar keine Entscheidung getroffen worden, aber das Stimmungsbild für das Zulassen des Burkinis war nun eindeutig positiv. Dies erleichterte die anschließende öffentliche Beratung im Gemeinderat ungemein.

Zwischenzeitlich haben wir Dr. Ezli gebeten, seine Expertise in dem vorliegenden Gutachten umfassend zu verschriftlichen. Auch um den vielen anderen Städten und kommunalen Bäderbetrieben, die vor ähnlichen Fragen stehen könnten, die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Wir möchten unsere Erkenntnisse der kommunalen Gemeinschaft gut aufbereitet zur Verfügung stellen und hoffen, dass wir mit dieser Dokumentation einen konstruktiven Beitrag zum interkommunalen Erfahrungsaustausch leisten können.

Wir Konstanzer leben in einer internationalen und toleranten Stadt, darauf dürfen wir zu Recht stolz sein. Aber wir müssen unsere Weltoffenheit auch selbst leben und stetig weiter entwickeln. Oft fehlt uns der Mut, schwierige Themen mit den Beteiligten offen anzusprechen. Aber es hat sich gelohnt, genau das zu tun. Die Entscheidung im Gemeinderat fiel letztendlich nahezu einstimmig aus.

Einen solchen Findungsprozess in enger ressortübergreifender Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Georg Geiger, dem damaligen Geschäftsführer der Bädergesellschaft und der Integrationsbeauftragten Elke Cybulla zu führen, hat die Früchte getragen, die wir uns erhofft haben. Und nicht zuletzt hat die kulturwissenschaftliche Expertise von Dr. Ezli mitentscheidend zum erzielten Konsens beigetragen.

Allen Beteiligten gilt mein herzlicher Dank für die hervorragende Zusammenarbeit.

Dr. Andreas Osner

Bürgermeister

1. Sachlage, Gegenstand und Ziel des Gutachtens

Gegenstand des Gutachtens ist die kulturwissenschaftliche Analyse der Burkini-Debatte, die sowohl eine kulturhistorische Einbettung des Burkini in Religion und Migration als auch eine kulturwissenschaftliche Einschätzung des Anliegens der Konstanzer Interessentin, mit dem Burkini in den Konstanzer Bädern baden zu wollen, einschließt. Ausgangspunkt für das vorliegende Gutachten bildete die Anfrage des Konstanzer Bürgermeisters Dr. Andreas Osner an den Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ der Universität Konstanz, wie man das Anliegen der Interessentin und die damit einhergehende Debatte kulturwissenschaftlich einschätze. Darauf folgten mehrere Gespräche zwischen dem Bürgermeister und dem Gutachter, welche die gesellschaftspolitische Dimension der Sachlage aufzeigten und dabei die Notwendigkeit einer kulturwissenschaftlichen Analyse mit abschließendem Gutachten sowie die Beratung des Debatten-Prozesses evident machten. Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Gutachten von der Stadt Konstanz sowie der Bädergesellschaft Konstanz (mit finanzieller Unterstützung des Exzellenzclusters) in Auftrag gegeben. Für die daran anschließende enge, sehr ergiebige und am Ende äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Stadt Konstanz, in Person des Bürgermeisters, und der Bädergesellschaft Konstanz, in der Person des Geschäftsführers Dr. Georg Geiger, dankt der Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ der Universität Konstanz sehr herzlich. Zugleich danken wir auch dafür, dass mit diesem Projekt ein Weg für kulturwissenschaftliche Erkenntnisse in die gesellschaftliche und politische Realität geebnet wurde. Dies hat im Besonderen die Gemeinderatssitzung vom 24.07.14 eindrücklich gezeigt – die bislang im Austausch zwischen Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kommunen eine Ausnahme darstellt.

Grundlage des Gutachtens sind Interviews, die der Gutachter mit der Interessentin am 27.06.2014, mit dem Geschäftsführer der Konstanzer Bädergesellschaft Dr. Georg Geiger am 01.07.2014 und mit dem Imam der Mevlana Moschee in Konstanz Ahmet Yöndem am 03.07.2014 geführt hat. Im Zentrum der kulturwissenschaftlichen Analyse liegt die wissenschaftliche Rahmung und Interpretation der Konstanzer Burkini-Debatte, der Bedeutung und Funktion des Burkini und das Anliegen der Konstanzer Interessentin. Dabei ist das ausführliche Interview mit der Konstanzer Muslima grundlegend.

Das Gutachten und die daraus resultierenden Ergebnisse für die Stadt und die Bädergesellschaft hat der Berater und Autor des Gutachtens am 15.07.2014 beim „Runden Tisch zum Burkini in den Konstanzer Bädern“ vorgestellt. Der „Runde Tisch“ eröffnete einen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess, der einen fundierten politischen Beschluss ermöglichte. Durch den Gemeinderatsentscheid vom 24.07.2014 wurde der Burkini für die Nutzung in den Konstanzer Bädern zugelassen. Das vorliegende Gutachten dokumentiert die

Konstanzer Burkinigeschichte und verfolgt darüber hinaus das weiterführende Ziel, den Prozess einer fundierten Meinungsbildung für die Stadt Konstanz zu vertiefen und zu stabilisieren.

2. Verhältnis zwischen Sachlage und losgetretener „Burkini-Debatte“

Eigentlich wurde der konservative französische UMP[1]-Politiker Bernard Debré, von Beruf Urologe, im Sommer 2009 von der französischen Zeitung *Le Figaro* nur danach gefragt, ob er sich für ein Gesetz zum Burkaverbot in Frankreich aussprechen werde.[2] Er erwiderte, dass es dieses Gesetz geben müsse, da die Burka eine inakzeptable Provokation darstelle, die die Passanten wie auch die Trägerin erniedrige. Es könne ja muslimisch geprägte Länder geben, in denen das Tragen dieser Kleidung erlaubt sei, aber Frankreich gehöre nicht dazu. Ohne dass er nach dem Burkini gefragt wurde, bezog sich Debre im gleichen Atemzug auf den Burkini, der wie die Burka für Provokation und Unterdrückung stehe. Er verwies dabei auf die französische Burkini-Affäre, in der eine 35-jährige französische Muslima im Sommer desselben Jahres das Anliegen äußerte, im französischen Vorort Emerainville – nahe der Hauptstadt Paris – das öffentliche Bad mit einem Burkini nutzen zu wollen. Dies sei aus hygienischen Gründen von der Leitung des Bads verboten worden und da gäbe es auch nichts weiter zu debattieren, so abschließend Debré.[3] Vergleichbares ereignete sich zwischen dem Sommer 2013 und dem Sommer 2014 in Konstanz und vergleichbar waren zum Teil auch die Reaktionen in überregionalen, regionalen deutschsprachigen Zeitungen sowie Internetforen.[4] Ihnen zufolge äußere sich im Gebrauch des Burkini eine Lebensform, die nicht nach Deutschland oder in den mitteleuropäischen Raum gehöre.[5] Der Burkini stehe für die Unterdrückung der Frau und greife liberale Werte an.[6]

So konfliktträchtig und kulturalistisch die Debatten in Frankreich und Deutschland in den vergangenen zwei Jahren geführt wurden, zeichneten sich die ersten, seit 2006, ebenfalls international geführten Diskussionen zum Burkini, im Gegenteil durch eine in stärkerem Maße gesellschaftlich schlichtende und integrierende Natur aus. In vielen englischen und amerikanischen Berichten zum Burkini im Jahr 2007 wurde dieser als ein „agent of assimilation“, als ein Medium der Integration in die Mehrheitsgesellschaft beschrieben.[7] Diese zwar ebenfalls

[1] UMP (Union pour un mouvement populaire) ist eine konservative französische Partei und bildete zuletzt zwischen 2009 und 2012 mit ihrem Parteichef Nicolas Sarkozy die Regierung.
[2] http://www.lefigaro.fr/politique/2009/08/14/01002-20090814ARTFIG00635-bernard-debre-il-faut-une-loi-contre-la-burqa-.php
[3] Ebd.
[4] Siehe hierzu: Soldt, Rüdiger, *Burkini-Verbot in Konstanz: Aufreizende Bademode*, Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.04.2014). Siehe auch: *Burkini im Hallenbad verboten*, Die Welt (17.04.2014); *Konstanz droht Klage wegen Burkini-Verbot. Eine gläubige Muslima möchte gegen das Verbot klagen*, Bildzeitung (18.04.2014).
[5] Fricker, Uli, *Alptraum Burkini*, Südkurier (12.09.2013); Siehe auch: *Zur Debatte um das Burkini-Verbot in den Konstanzer Bädern*, Südkurier (29.04.2014).
[6] Siehe *Baden jetzt auch im Burkini erlaubt,* Südkurier (25.07.2014).
[7] Siehe hierzu Fitzpatrick, Shanon (2009): Covering Muslim Women at the Beach: Media Representations of the Burkini, UCLA Center for the Study of Women, Permalink:

politisch motivierte, jedoch positive Einschätzung des Ganzkörperbadeanzugs wurde mitverursacht durch die Ausbildung von gläubigen und praktizierenden Muslimas zu Rettungsschwimmerinnen im Burkini seit 2006 in Südaustralien, wo der Burkini im Jahr 2002 auch erfunden wurde. In einer von der BBC produzierten Dokumentation unter dem Titel „Race for the Beach" aus dem Jahre 2007 wird die Ausbildung und die Geschichte der libanesischstämmigen Australierin Mekka Lalaa erzählt. In einem zehnwöchigen Training wurden südlich von Sidney am Cronulla Beach Burkini-Rettungsschwimmerinnen ausgebildet, die als ein Zeichen der Integration gelesen wurden.[8] Den Hintergrund bildeten gewalttätige Ausschreitungen, die „Cronulla Riots", deren Auslöser ein Polizeibericht über eine Schlägerei zwischen jungen australischen Rettungsschwimmern mit Jugendlichen libanesischer Abstammung im Dezember 2005 war.[9] Diese Vorgeschichte und Gefahrenkonstellation ist die Grundlage dafür, warum der Burkini symbolisch überhöht als ein „agent of assimilation" begriffen wurde und seine integrierende, letztlich schlichtende Funktion in Australien über die Printmedien hinaus Verbreitung fand.

In einem der ersten, und nach meinem aktuellen Kenntnisstand bislang einzigen wissenschaftlichen Beiträge zum Burkini, wird festgehalten, dass er eine Brücke zwischen der dominierenden Kultur der Mehrheitsgesellschaft und der muslimischen Community repräsentiert.[10] Weiter ist für die amerikanische Kultur- und Medienwissenschaftlerin und Autorin des Textes, Shanon Fitzpatrick, der Burkini in seiner Funktion über den integrativ-gesellschaftlichen Aspekt hinaus auch als profeministisches Zeichen zu verstehen. Im Unterschied zur Annahme, dass er für Unterdrückung stehe, postuliert sie das Gegenteil, da mit ihm die Realisierung einer praktischen Freiheit verbunden sei. Diese reiche von der Befreiung schwerer Alltagskleidung über den Zugang in öffentliche Bäder bis hin zur Befreiung standardisierter Vorstellungen femininer Schönheit im Bad.[11]

Insgesamt zeigen Form und Struktur der Darstellung in Medien, Politik und Wissenschaft – ob positiv (Integration, Freiheit) oder negativ (Provokation, Unterdrückung) – eines ganz deutlich: In den Beiträgen geht es sehr schnell um grundsätzliche Wertefragen wie Gleichheit,

---

http://escholarship.org/uc/item/9d0860x7. Zfur Semantik, Geschichte, der Verwendung und den Wirkungsweisen der Begriffe Integration und Assimilation siehe: Ezli, Özkan / Langenohl, Andreas / Rauer, Valentin (2013): Einleitung zum Band *Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Politik, Kunst und Gesellschaft* transcript S. 7-16. Siehe auch Rauer, Valentin: Assimilation, in: Ezli, Özkan / Staupe, Gisela (2014): Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 203-205.

[8] Siehe *Race for the Beach* (2007), Alan D'arcy Erson, BBC United Kingdom. Siehe: http://www.youtube.com/watch?v=gmIh_UR39m0.

[9] Bei den Krawallen, die auf den Polizeibericht einsetzten, beteiligten sich über 5000 einheimische Australier, dabei wurden arabisch aussehende Jugendliche verfolgt und geschlagen. 30 Menschen wurden verletzt, Autos, Geschäfte und Kirchen zerstört. Kleinere Gegenreaktionen seitens libanesischstämmiger Jugendlicher folgten darauf. Siehe hierzu: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/australien-rassenunruhen-gehen-weiter-a-389985.html. Und: http://www.heise.de/tp/artikel/21/21570/1.html. (zuletzt aufgerufen 24.09.2014) Siehe auch: *Die Bademode der Muslime*, Die Welt (17.01.2007).

[10] Fitzpatrick, Shanon (2009): Covering Muslim Women at the Beach: Media Representations of the Burkini, p. 4.

[11] Ebd., S. 6.

Emanzipation, Integration, Desintegration, westliche versus islamische Werte und damit verbunden um voneinander getrennte, in sich geschlossene Kulturen. Bei diesen hochpolitisierten und abstrakten Zuspitzungen und Dramatisierungen spielen jedoch die eigentlichen Komponenten wie die Badeanstalt als Ort und öffentliche Einrichtung, das Kleidungsstück in seiner stofflichen Beschaffenheit, seine Geschichte, das gemeinsame öffentliche Schwimmen als Praxis und die Akteurinnen mit ihren biographischen und sozialen Dispositionen selbst kaum eine Rolle. Diese ausschließlich verkürzte, symbolische und unterkomplexe Interpretation von Ort, Praxis, Objekt, Gesellschaft und Biographien hat auch die Debatte in Konstanz bestimmend geprägt. So haben wir es bei den medialen Reaktionen auf den Burkini über Printmedien und Internetforen eher mit stereotypen Reflexen als mit fundierten Reflexionen zu tun. Ihnen unterliegen zwei Aspekte: Zum einen gibt es kaum Erfahrungswerte auf institutioneller wie auf individueller Ebene mit dem Burkini und zum anderen wird mit ihm nicht seine Funktion (Schwimmen) und die dazugehörige Lokalität (natürliches oder künstliches Bad) verbunden, sondern aufgrund seines Namens wird er vielmehr mit der Burka gleichgesetzt. Sie gilt als Kleidungsstück, das seit der Herrschaft der Taliban in Afghanistan zwischen 1996 und 2001 und mit den Folgen des 11. September 2001 als Zeichen und Metapher für einen radikalen, unterdrückerischen und gewalttätigen Islam gesehen wird.[12]

Mein Gutachten führt gegen diese Fehleinschätzung und Fehlinterpretation des Burkinis eine entdramatisierende Argumentation aus kulturwissenschaftlicher Perspektive ein, die die oben beschriebenen Zuschreibungen als solche entlarvt und das Badeaccesoire sowie seine Trägerinnen in einen konkreten Kontext aus Bedarf, Entstehung und Funktion zurückführt. Hieraus entsteht für die Kommune Konstanz eine angemessene, vorurteilsfreie politische Verhandlungsebene.

[12] Vgl. Abu-Loghod, Lila (2002): *Do Muslim Women really need saving? Anthropological Reflections on Cultural Relativism and its Others*, in: American Anthropologist, New Series, Vol. 104, No. 3, S. 783-790, S. 784.

3. Burkini[13] – ein Ganzkörperbadeanzug: Vom Symbol zur Funktion

Wenn man nur den Aspekt der Verschleierung betrachtet, handelt es sich beim Gebrauch des Burkini wie auch beim Gebrauch der Burka in modernen Gesellschaften um ein religiöses Bekenntnis. Dennoch ist aus kulturwissenschaftlicher Perspektive die hybride Wortschöpfung „Burkini" zwischen „Burka" und „Bikini" insofern unglücklich, als jenseits des individuellen Bekenntnisses die sozialen Funktionsweisen eines Burkini mit denen einer Burka keineswegs identisch, sondern einander entgegengesetzt sind.

Die Burka stellt in der Forschung eine „portable seclusion" dar – eine mobile Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit, die zwar den Frauen den Zugang in den öffentlichen Raum ermöglicht, jedoch zugleich die Trennung zwischen Mann und Frau symbolisch und praktisch aufrecht erhält.[14] Aus dieser Definition leitet sich ab, dass die Burka zwar eine Mobilität mit sich bringt, ihre Hauptfunktion jedoch in einer klaren materiellen und symbolischen Grenzziehung zwischen Mann und Frau liegt. Zudem ist sie aus der Forschung heraus nicht eindeutig als islamisch zu bezeichnen, da die Burka auch der alten vorislamischen Tradition der Paschtunen entspricht, einer ethnolinguistischen Gruppe aus Afghanistan und Pakistan.[15] Überhaupt ist weder aus dem Koran noch aus der Prophetentradition (Hadithen) eine einheitliche und geschlossene Theorie der Kleidung abzuleiten. Die Wirkungs- und Verbreitungsgeschichte des Islam zeigt vielmehr, dass regional vorherrschende Traditionen durch das islamische Repertoire neu gerahmt wurden.[16]

Aus Forschungen zur materiellen Kultur wissen wir, dass materielle Dinge wie Kleidung im Zusammenhang mit Akteuren immer stets aus dem Kontext des Handelns zu verstehen sind. Die Verbindung von Materiellem und Immateriellem wird dabei immer als etwas Gleichzeitiges aufgefasst. So stellt sich die Identität „erst in der Interaktion zwischen Mensch und

---

[13] Burkinis sind zweiteilige Badeanzüge mit einer angenähten Kopfhaube, die das Kopftuch ersetzt. Sie bestehen aus dem Material Elastan, aus dem auch gewöhnliche Badebekleidungen wie Bikinis und Badehosen hergestellt werden. Beim Burkini der Konstanzer Interessentin handelt es sich um ein Produkt des bekannten Sport- und Schwimmaccessoiresherstellers Zoggs. Auf dessen Internetseite wird beschrieben, dass der Burkini Zoggs „Malison" aus Elastomax bestehen. Ein Material, das eine vierfach höhere Chlorresistenz bietet, als Elastan. In der Materialzusammensetzung besteht es aus 80% Nylon und 20% Lycra. Siehe hierzu: http://www.sport-thieme.de/Sportbekleidung/Schwimmbekleidung/Badeanz%C3%BCge/art=2410500 (zuletzt am 19.09.2014 aufgerufen). Zudem haben Badeanstalten in Deutschland oder in der Schweiz, die den Burkini erlaubt haben (Freiburg, Berlin, Köln, Frauenfeld), ihn auf seine Materialbeschaffenheit hin für ein öffentliches Bad positiv geprüft. Siehe hierzu auch: *Burkini – Pro & Contra: Eine heikle Diskussion (2008)*, in: VHF/GSK-Bulletin 2/08, S. 10-13. Und: http://www.islamictourism.com/PDFs/Issue%2029/German/66.pdf. (zuletzt am 24.09.14 aufgerufen)

[14] Mubarak, Hadia (2009): *Burqa*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 1), Oxford University Press, S. 379-382, S. 380. Siehe auch: Papanek, Hanna (1973, 1982): *Purdah: Separate Worlds and Symbolic Shelter*: dies.: Comparative Studies in Society and History, Vol. 15, No. 3, S. 289-325, S. 295f.

[15] Siehe Abu-Loghod, Lila (2002): *Do Muslim Women really need saving? Anthropological Reflections on Cultural Relativism and its Others*, in: American Anthropologist, New Series, Vol. 104, No. 3, S. 783-790, S. 785. Siehe auch: Mubarak, Hadia (2009): *Burqa*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 1), Oxford University Press, S. 379-382, S. 380.

[16] Vgl. Schulze, Reinhard (2010): *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Haupt Verlag, S. 117-134, S. 126. Siehe auch Wiebke, Walter (1980): *Die Frau im Islam*, Edition Leipzig, S. 41.

Ding her".[17] Zwar ermöglicht die Burka der muslimischen Frau den Zugang zum öffentlichen Raum, jedoch bleibt die Wahrung der Geschlechtertrennung als Hauptfunktion der Burka erhalten. Der Fokus liegt auf dem Symbolischen. Es wird eine eindeutige Grenze zwischen Mann und Frau im öffentlichen Raum gezogen. Das Kleidungsstück steht für die Trennung der Geschlechter und durch die Interaktions- und Kontaktarmut im öffentlichen Raum zugleich für die Wahrung und Beibehaltung einer spezifischen sozialen Ordnung. Die Burka bringt die Akteurinnen und Akteure im öffentlichen Raum nicht in kommunikative Beziehungen, sondern sie trennt sie sichtbar voneinander.

Der Burkini hingegen ist in seiner Entstehung und in Funktion von Kontakten, Interaktionen und zum Teil von Auseinandersetzungen geprägt. Die Modedesignerin und Erfinderin des Burkini Ahida Zanetti, eine libanesisch-stämmige Australierin, selbst gläubige und praktizierende Muslima, entwarf den Burkini Anfang 2000, um in Australien nicht mehr in Alltagskleidern im Meer schwimmen zu müssen. Sie habe später selbst andere Muslimas davon überzeugen müssen, dass es keine Sünde sei, im Burkini zu schwimmen. Ähnliche innermuslimische Auseinandersetzungen sind auch für den Swimming Hijab[18] in Ägypten dokumentiert.[19] Kurz bevor der Burkini in Ägypten auf den Markt kam, konnte man in Internetforen lesen, dass es eine gewagte und schwierige Entscheidung gewesen sei, das mit dem Burkini vergleichbare Kleidungsstück, den Swimming Hijab, zu tolerieren. Letztendlich würden jedoch beide Varianten praktizierenden Muslimas neue Möglichkeiten bieten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und insbesondere das Schwimmen zu lernen oder es häufiger zu praktizieren.[20] So stehe bei beiden Kleidungsstücken, auch wenn sie explizit muslimisch sittlichen Vorstellungen entsprechen, vielmehr die Praxis des Schwimmens bzw. eine Interaktions- und Kontaktzunahme im Vordergrund als das (durch die Burka) vermittelte Symbol der Trennung von Mann und Frau. Das Tragen eines Burkinis markiert daher, besonders im Konstanzer Fall, eher eine Mobilisierung sozialer Ordnungen als ihre Stagnation.

Die Form der Identifikation, die sich somit aus dem Gebrauch des Burkini ergibt, verhält sich demnach konträr zu jener, die dem Tragen einer Burka zugeschrieben werden kann. Der Burkini trennt nicht den öffentlichen Raum, sondern stellt Verbindungen her, indem der Fokus auf einer gemeinsamen und in der Regel identischen Praxis liegt – dem öffentlichen

---

[17] Mentges, Gabriele (2010): Kleidung als Technik und Strategie am Körper. Eine Kulturgeschichte von Körper, Geschlecht und Kleidung, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Haupt Verlag, S. 117-134, S. 126.

[18] Mit *Hiǧāb* ist allgemein der Frauenschleier im arabischsprachigen Raum gemeint. Das Gesicht wird mit dem *Hiǧāb* nicht verhüllt. Das Nomen steht zugleich für Vorhang, Hülle, Schirm oder auch für Schranke. Siehe hierzu: Wehr, Hans (1977): Arabisches Wörterbuch. Für die Schriftsprache der Gegenwart, Librairie du Liban, Beirut, S. 141f.

[19] Shakiry, A.S. (2006): *Der schwimmende Hijab. Ein Weg für muslimische Frauen, den Familienurlaub am Meer zu genießen?,* in: Tourisme Islamique Perspectives, Issue 26, Siehe: http://www.islamictourism.com/Articles_G/articles.php?issue=26 (zuletzt am 16.09.2014 aufgerufen)

[20] Ebd.

Bad/Schwimmen. So koppelt er in der Praxis ein sittliches öffentliches Auftreten mit einer bindenden Praxis von Mehrheit und Minderheit und stellt eine hybride Konstellation zwischen Differenz und Ähnlichkeit dar. Im Falle der Konstanzer Interessentin gilt dies in besonderem Maße, da die räumliche Trennung der Geschlechter keine Rolle spielt. Wir haben es hier mit einer verstärkten hybriden Konstellation zu tun. Dies wird besonders deutlich, wenn wir einen genauen Blick auf die Sittlichkeit oder die Geschlechterordnung im Koran und in den Hadithen[21] werfen.

Was den Aspekt der Verschleierung betrifft, gibt es im Koran zwei zentrale Verse: zum einen der Vers 31 in der Sure 24 (Das Licht ‚al-Nur') und in der Sure 33 (Die Parteien ‚al-Ahzab') der Vers 59.[22] Beim ersten Vers geht es explizit um die Frage des sittlichen Verhaltens. Dort heißt es: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren, ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihre(n) Tücher/Schleier um ihre Busen schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzt, den männlichen Gefolgsleuten, die keinen Trieb mehr haben, den Kindern, die die Blöße der Frauen nicht beachten. Sie sollen ihre Füße nicht aneinanderschlagen, damit man gewahr wird, was für einen Schmuck sie verborgen tragen."[23] Durch sittliches Verhalten der Frau soll diese ihre Scham (`*awra*) bewahren und es soll dadurch vermieden werden, dass erogene Atmosphären und Zonen zwischen gläubigen Frauen und Männern, die nicht zur Familie gehören, im öffentlichen Raum entstehen.[24] Hier stehen die Verhaltensweisen „Blicke senken", nicht prahlend den Schmuck, die eigene Zierde und die „Blöße" zeigen, im Vordergrund.[25] Im zweiten Vers geht es um den Aspekt des Schutzes. „O Prophet, sag deinen Gat-

[21] Mit Hadithen (arab. „Erzählung, Ereignis, Bericht") sind im Islam die Überlieferungen zu Handlungen und Verhaltensweisen des Propheten Muhammad gemeint, die beginnend mit dem 8. und 9. Jahrhundert n. Chr. in Publikationen gesammelt wurden. Die am weitesten verbreitete und am stärksten rezipierte Sammlung ist die von Buhari. Sicher auf den Propheten zurückzuführende Hadithen bilden neben dem Koran die eigentliche Richtschnur für ein muslimisch geprägtes Leben. Siehe hierzu: al-Buhari, Sahih (1997): Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten, Reclam Verlag.

[22] Vgl. Walter, Wiebke (1980): Die Frau im Islam, Edition Leipzig, S. 40f. Elger, Ralf (Hrsg.) (2001): *Schleier*, in: ders.: Kleines Islam-Lexikon. Geschichte-Alltag-Kultur, S. 276. Mubarak, Hadia (2009): *Burqa*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 1), Oxford University Press, S. 379-382, S. 381. Vgl. Schulze, Reinhard (2010): *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Haupt Verlag, S. 117-134, S. 123.

[23] Der Koran, Übersetzung von Adel Theodor Khoury (unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah), Gütersloher Verlagshaus 1987, S. 267.

[24] Dass es zentral um die Vermeidung erogener Atmosphären geht, zeigt auch der Vers 60 in Sure 24, wenn es dort heißt, dass es kein Vergehen sei, wenn Frauen, „die sich zur Ruhe gesetzt haben und nicht mehr zu heiraten hoffen […] ihre Kleider ablegen". Der Koran, S. 270.

[25] Vgl. Schulze, Reinhard (2010): *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Haupt Verlag, S. 117-134, S. 121.

tinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher, dass sie erkannt werden und dass sie nicht belästigt werden."[26]

Diese beiden Ebenen, Sittlichkeit und Schutz, sind zentral. Das Bedecken des Kopfes selbst taucht hingegen im Koran nicht explizit als obligatorische Praxis für die Gläubigen auf.[27] Im Zentrum steht die Verschleierung der Scham, die durch den Fokus auf den Schutz, im klassischen Sinn ein Rechtsgut und ein soziales Gut darstellte und nicht primär ein Zeugnis von innerer Religiosität war. „Both male and female forms of traditional and contemporary islamic dress conform to a general understanding of modesty […]. The body is covered in various degrees depending on whether one is alone, or with a spouse, among friends or relatives of the same sex, or in a mixed setting."[28]

Was zu dieser Scham, der *`awra*, und damit in Relation zur Frage des sittlichen Verhaltens gehört (*modesty*), wird unter muslimischen Gelehrten und in diversen Rechtsschulen sehr unterschiedlich bewertet. Zentral ist auch hier die Raum- und Ortsabhängigkeit, wie man sich in bestimmten Räumen (öffentlichen und privaten) zu verhalten hat, um die *`awra* zu schützen. Manche gehen davon aus, dass zur *`awra* nur der Genitalbereich gehört, bei manchen gehört auch die Verschleierung der Haare dazu, bei anderen reicht die Wahrung der Scham bis zur Ganzkörperverschleierung.[29] Ein allgemeiner Tenor ist jedoch, dass die Verschleierung des Gesichts, wie bei der Ganzkörperverschleierung mittels Burka, nicht verpflichtend ist.[30]

Wichtig ist im historischen Kontext zur Verschleierung der Frau im Islam, dass mit ihr nicht ein besonderer religiöser, sondern ein gehobener sozialer Status verbunden war. Die Verschleierung galt als Merkmal einer höheren sozialen Schicht. So hält die Islamwissenschaftlerin Wiebke Walter fest, dass es „das Recht der freien Frau war, [den Schleier] zu tragen. Wenn es dagegen die Sklavin tat, machte sie sich strafbar".[31] Und die Mode-Philosophin Barbara Vinken äußert in einem kürzlich erschienenen Artikel zur Geschichte der Verschleierung im Islam: „Nur die freie islamische Dame verschleierte sich. Sklavinnen und Kopten etwa mussten unverschleiert gehen. Ähnlich wie der Hut in Europa eben nur von behüteten Damen getragen wurde bevor er zum alten Hut wurde."[32] Die Verhüllung geht nicht mit Ausschluss, sondern mit sozialem Prestige einher.[33]

---

[26] Der Koran, Übersetzung von Adel Theodor Khoury (unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah), Gütersloher Verlagshaus 1987, S. 323f.
[27] Vgl. Walter, Wiebke (1980): Die Frau im Islam, Edition Leipzig, S. 41. Mit einem *Khimar* (Tuch, Schleier) schützte auf der arabischen Halbinsel im 7. und 8. Jahrhundert auch der Mann seinen Kopf, ebenso wie die Frau.
[28] Zuhur, Sherifa (2010): *Dress*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 2), Oxford University Press, S. 92-96, S. 93.
[29] Siehe Elger, Ralf (Hrsg.) (2001): Schleier, In: ders.: Kleines Islam-Lexikon. Geschichte-Alltag-Kultur, S. 276.
[30] Mubarak, Hadia (2009): *Burqa*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 1), Oxford University Press, S. 379-382, S. 381.
[31] Ebd.
[32] Vinken, Barbara (2014): *Schleier*, in: Ezli, Özkan / Staupe, Gisela: Das Neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 190-192, S. 192.
[33] Ein interessanter Aspekt ist, dass diese stark sozial und rechtlich definierte Ebene der Verschleierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine Verkehrung erlebt. Auf dieser neuen Ebene wird die Verschleierung vielmehr zu

Diese besondere Form der sozialen Distinktion über die Verschleierung geht über die Rolle und Funktion der Frau im Islam hinaus, denn die stärkste Form der Verschleierung gilt dem Propheten Muhammad selbst. In der islamischen Malerei ist es vom Beginn der Geschichte des Islams verboten, das Gesicht des Propheten darzustellen. Er ist der, der am stärksten verschleiert ist, und später war es sogar verboten, seinen Körper abzubilden.[34] Insgesamt ist festzuhalten, dass sich aus dem Koran allein keine einheitliche Kleiderordnung für die Frau ableiten lässt.[35]

Anstelle dessen legen die Aussagen im Koran und in den Hadithen viel stärker nahe, dass es nicht um eine explizit festgeschriebene Kleiderordnung geht, sondern um Affektkontrolle, die über die Regulierung (der Sichtbarkeit) des Körpers funktioniert. „Especially in the case of Islam control of bodily behavior is the main field of affect modulation."[36] Eine sehr häufig zitierte Aussage des Propheten Muhammad im Zusammenhang der Verschleierung ist nach Al-Tirmidhi, dass „ein Mann sich nie allein mit einer Frau [befindet], ohne dass nicht der Teufel sich als dritter zu ihnen gesellt".[37] Ein Hadith, auf den sich heute noch sehr viele muslimische Gelehrte beziehen, wenn es um die Frage der „Versuchung" und der damit verbundenen Geschlechtertrennung geht.[38] Diese spezifische Sittlichkeit, die aus der Annahme rührt, dass Mann und Frau ohne Verschleierung niemals allein sind, ist eine wichtige Grundlage der Geschlechterordnung und diese wiederum der sozialen Ordnung. Ergo geht es darum, erogene Zonen in der Öffentlichkeit nicht entstehen zu lassen, um die sozialen Verhältnisse stabil zu halten.

Im Unterschied zum Christentum ist der Islam an dieser Stelle mehr eine Religion der „Äußerlichkeiten". Im Vordergrund stehen verstärkt Taten, Handlungen, der physische Kontakt und letztlich der Körper. Die Versuchung kommt von außen, „deren Bannung ist daher auch

---

einem Bekenntnis der Frömmigkeit, zu einem Ausdrucksorgan nicht mehr allein von Sozialität und Status, sondern von „innerer" Religiosität und auch von politischen Überzeugungen. Diese Verkehrung steht als Reaktion in einem engen Zusammenhang mit der damaligen kolonialistischen Politik des Westens, der Besetzung von Territorien im Osmanischen Reich und im Nahen Osten. In der Geschichte der türkischen Migration nach Deutschland von den 1970ern bis heute hat dieser Wandel von einer sozialpragmatischen Form von Religion zu einer verstärkt orthodoxen zugleich individuellen Form von Religion in einer anders gelagerten hybriden Konstellation stattgefunden. Vgl. Schulze, Reinhard (2010), *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition,* in Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung, Haupt Verlag, S. 117-134, S. 123-133. Siehe auch: Ezli, Özkan (2012): *Das kolonisierte Kultursubjekt*, In: ders.: Grenzen der Kultur. Autobiographien und Reisebeschreibungen zwischen Okzident und Orient, Konstanz University Press, S. 167-178; Ezli, Özkan (2014): *Diversität als soziale Utopie,* in: ders. / Staupe, Gisela: Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 6-12.

[34] Vgl. hierzu auch die Debatte um den Film „Muhammad" (1976) von Mustafa `Aqqād. In: Ende, Werner (2007): *Mustafa `Aqqāds „Muhammad"-Film und seine Kritiker*, in: Roemer, Hans R. (Hrsg.): Studien zu Geschichte und Kultur des Vorderen Orients: Festschrift für Bertold Spuler zum siebzigsten Geburtstag, Brill, S. 32-52, S. 35.

[35] Siehe hierzu Walter, Wiebke (1980): Die Frau im Islam, Edition Leipzig, S. 41. Siehe auch: Schulze, Reinhard (2010): *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Haupt Verlag, S. 117-134, S. 126.

[36] Vgl. Tezcan, Levent (2011): *Religion and Control of Violence*, in: Wilhelm Heitmeyer: Control of Violence, Springer, Buiseness+Media LLC, S. 165-183, S. 170.

[37] Siehe Der Koran, Übersetzung von Adel Theodor Khoury (unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah), Gütersloher Verlagshaus 1987, S. 533.

[38] Tezcan, Levent (2011): *Religion and Control of Violence,* in Wilhemn Heitmeyer: Control of Violence, Springe, Business+Media LLC, S.165-183, S. 170. Siehe auch http://muttaqun.com/dating.html.

eine physische, körperliche, räumliche Angelegenheit".[39] Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen der Konstanzer Interessentin in seiner Gesamtheit komplex und hybrid: Sie möchte im Burkini baden, hat aber kein Problem damit, dies in Gemeinschaft mit anderen leichter (bzw. anders) bekleideten Männern und Frauen zu tun. Sie befolgt einerseits das Verschleierungsgebot, geht praktisch jedoch definitiv über traditionelle und puristisch muslimische Ordnungsvorstellungen hinaus. Diese hybride Konstellation als eine Form gebrochener Retraditionialisierung hängt eng mit der Entwicklung und dem Wandel des türkischen Islam in Deutschland auf individueller wie auf sozialer Ebene zusammen.[40] Im folgenden Kapitel werde ich diesen Wandel, der besonders die zweite und dritte Generation der türkischen Einwanderer betrifft, anhand der bisherigen Forschung aufzeigen und die darin festgehaltenen Ergebnisse mit denen des Interviews mit der Konstanzer Interessentin im übernächsten und abschließenden Kapitel verbinden.

4. Der Wandel in der Genese des türkischen Islam in Deutschland

Die öffentliche und soziale Präsenz des Islam in Deutschland ist in Alltag und Medien seit Längerem eine gesellschaftliche Realität. Mag es um den Bau von Moscheen, um Religionsunterricht an deutschen Schulen oder um die Befreiung vom oder die Verpflichtung zum koedukativen Schwimmunterricht gehen: Der Islam ist nach einer über 50-jährigen Migrationsgeschichte auf unterschiedlichsten Ebenen Teil der deutschen Gesellschaft geworden. Dies zeigt auch eine hohe Anzahl von Publikationen zum Islam in Deutschland. Das war jedoch keineswegs immer so.

In einer Studie aus den 1980er und 1990er-Jahren zeigt die Sozialwissenschaftlerin Ursula Boos-Nünning auf, dass zwischen den Jahren 1961, mit dem Beginn der türkischen Migration nach Deutschland, bis 1984 nur 15 Bücher zu islamischen Themen im Kontext der Migration veröffentlicht wurden.[41] Man spricht in der Forschung für die genannte Zeit auch von einer vorislamischen Phase, was die türkische Migration und Integration in Deutschland betrifft, die von den 1960er-Jahren bis Ende der 1980er-Jahre reicht.[42] So wird im Kontext der türkischen Migration nach Deutschland für die 1990er-Jahre und für das 21. Jahrhundert in der Entwicklung des türkischen Islam ein zentraler Wandel konstatiert. Dieser Wandel wird – um es kurz zu fassen – als ein Übergang von einem Exil-Islam der ersten Generation zu einem

[39] Tezcan, Levent (2009): *Eine Anmerkungen zur Religiosität in muslimischen Milieus*, in: Deutsche Islamkonferens (Hrsg): Drei Jahre Islamkonferenz (DIK) 2006-2009: Muslime in Deutschland – Deutsche Muslime. Deutsche Islamkonferenz: S. 70-82, S. 77.
[40] Diese Entwicklung gilt nicht nur für Deutschland, sondern ebenso für andere europäische Länder und auch für die Türkei.
[41] Boos-Nünning, Ursula (1990): Die türkische Migration in deutschsprachigen Büchern 1961-1984. Eine annotierte Bibliographie, Leske+Burdrich Verlag.
[42] Vgl. Tezcan, Levent (2011): *Spielarten der Kulturalisierung*, in: Kleeberg, Bernhard / Langenohl, Andreas: Kulturalisierung, Zeitschrift für Kulturphilosophie 2011/2, S. 357-376, S. 360.

Diaspora-Islam der zweiten und dritten Generation beschrieben. Gegen die aktuelle öffentliche Präsenz des türkischen Islam in Deutschland war die erste Form weitaus defensiver. Es standen vielmehr die Aspekte der Fremdheit im Vordergrund, und die erste Generation orientierte sich aufgrund ihrer Biographien und einer starken nationalen Bindung nicht am Ankunfts-, sondern am Herkunftsland.[43] Die Historikerin Karin Hunn hat diesbezüglich ihrer wichtigen Publikation zur Geschichte der türkischen Migration nach Deutschland den Titel „Nächstes Jahr kehren wir zurück" gegeben, in der vor allem die Entwicklungen zwischen 1961 und Mitte der 1980er-Jahre aufgezeigt werden.[44] Das heißt, die türkische Migration nach Deutschland war grundlegend auf der deutschen wie auf der türkischen Seite auf Kurzzeitigkeit ausgerichtet. Nach einem Aufenthalt von ein oder zwei Jahren plante man ins Herkunftsland zurückzukehren.[45]

Für die zweite Generation hingegen, die einen Großteil ihrer Sozialisation während der 1980er- und 1990er-Jahren in deutschen Schulen und zum Teil in deutschen Universitäten erlebte, zeigt sich in dieser Zeit, dass die Rückkehr in die Türkei als eine „Rückkehr zurück in die Heimat" keine Option mehr darstellte.[46] Zugleich setzte sich in Deutschland erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts, knapp 50 Jahre nachdem die ersten italienischen Gastarbeiter 1955 gekommen waren, langsam die Einsicht durch, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei. Für die zweite Generation 20 Jahre zu spät. In der Konsequenz mangelte es lange an gesetzlichen, städtischen, bildungspolitischen, letztlich insgesamt gesellschaftlichen Infrastrukturen von Integration. So setzte sich eine spezifische Konstellation der zweiten und zum Teil dritten Generation aus einem „Nicht-Ankommen-können" weder in der Herkunfts- noch in der Ankunftsgesellschaft zusammen.[47] Dieser sperrige transnationale Zustand wurde in Debatten und in der Literatur der 1980er-Jahre als ein Leben „zwischen zwei Stühlen" beschrieben. Diese unpräzise Metapher gibt einen deutlichen Hinweis darauf, wie schwierig es bereits auf der sprachlichen Ebene war, der damals schon vielfältigen deutschen transnationalen Alltagsrealität gerecht zu werden.[48] Daraus resultierte eine Ortlosigkeit, die ein anderes als von den Eltern tradiertes Verhältnis zur Herkunftsreligion Islam bestimmt hat.

In der Forschung spricht man davon, dass aus dieser diasporischen Konstellation die zweite Generation ein bewussteres Verhältnis zur Religion aufgebaut hat als die erste.[49] So

---

[43] Siehe Schiffauer, Werner (2004): *Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 347-368, S. 350.
[44] Siehe Hunn, Karin (2005): Nächstes Jahr kehren wir zurück. Die Geschichte der türkischen „Gastarbeiter" in der Bundesrepublik, Wallstein Verlag.
[45] Vgl. Ezli, Özkan / Staupe, Gisela (2014): *Vielfalt als soziale Utopie*, in: dies. (Hrsg): Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 6-12, S. 9.
[46] Siehe hierzu auch Ören, Aras (1980): Die Fremde ist auch ein Haus, Rotbuch Verlag, S. 12f u. S. 66f.
[47] In der Türkei wurde und wird bis heute die zweite Generation als *Almancı* (Deutschländer) bezeichnet.
[48] Anfang der 1980er-Jahre wurde in der Forschung festgehalten, dass Deutschland spätestens nach der Phase des Familiennachzugs und der Familienzusammenführung in der Bundesrepublik zwischen 1973 und 1978 mit einer Ausländerzahl von über vier Millionen faktisch zum Einwanderungsland wurde. Siehe Bade, Klaus (1983): Vom Auswanderungsland zum Einwanderungsland? Deutschland 1880-1980, Colloquium.
[49] Siehe Schiffauer, Werner (2004): *Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 347-368, S. 352.

wird auch die religiöse Bedürfnislage der ersten und zweiten Generation wie folgt unterschieden: Bei der ersten Generation spricht man von einer pragmatischen Religiosität, das heißt hier wird ein pragmatischer Umgang mit grundlegenden religiösen Prinzipien gepflegt. „Religion ist nicht eine allumfassende Lebensform, sondern sie wird verstanden als eine Vielzahl von ethischen Handlungsanweisungen, die man auch viel eher mit einem anderen Wort ausdrücken kann: „Muslimität", die allerdings nicht für ein Glaubenssystem steht. Es geht darum, die Strenge der Regeln lebenspragmatisch zu entspannen."[50] Das Zentrale bei dieser „Volksreligiosität" – so wird sie in der Forschung auch bezeichnet[51], ist, dass der Glaube und der mit ihm verbundene Akteur von der Repräsentation abgekoppelt sind.[52] Es geht nicht darum, sich als Muslim öffentlich auszuweisen oder kenntlich zu machen, sondern die Religion ist praxis- und kontextbezogen. Die Form der Religiosität, die beginnend mit den 1990er-Jahren und explizit im 21. Jahrhundert als neue islamische Präsenz[53] in deutschen und allen anderen europäischen Gesellschaften sowie deren Öffentlichkeit auftritt, zeigt bei der zweiten und dritten Generation ein anderes Verhältnis zur Religion.

An die Stelle einer pragmatischen Religiosität ist eine Form der orthodoxen, aber auch zugleich individuellen Form von Religion getreten. Religiöse Gesetze sollen nun in alle Lebensbereiche hineinwirken, und es geht darum, Identifikationen über konsistente Lebenspraktiken zu schaffen. War die Bindung zwischen Akteur und Religion in den 1980ern eher durch einen losen Pragmatismus bestimmt, so wird sie seit Ende der 1990er-Jahre und Anfang des 21. Jahrhunderts verstärkt durch identifikative, d.h. zugehörigkeitsorientierte und repräsentative Momente gekennzeichnet.[54] Essgebote und Verschleierung werden nun z.B. als Teil einer bewussteren Lebensführung aufgefasst, die eine andere Distinktionspolitik ins Spiel bringt, als noch in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren.

Dieser „Diaspora-Islam", wie ihn Werner Schiffauer bezeichnet, ist wesentlich komplexer als der Exil-Islam der ersten Generation. „Auf dem Hintergrund des Exil-Islam der ersten Generation entfaltet sich der wesentlich komplexere Diaspora-Islam der zweiten Generation. Komplexer darin, weil die Fraktionierungen, die aus der türkeispezifischen Perspektive resul-

---

[50] Tezcan, Levent (2009): *Eine Anmerkungen zur Religiosität in muslimischen Milieus*, in: deutsche Islamkonferenz (Hrsg): Drei Jahre Islamkonferenz (DIK) 2006-2009: Muslime in Deutschland – Deutsche Muslime. Deutsche Islamkonferenz: 70-82, S. 73.

[51] Vgl. Mihciyazgan, Ursula (1994): *Die religiöse Praxis muslimischer Migranten. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Hamburg*, In: Lohmann, I. / Weiße, W. (Hrsg): Dialog zwischen den Kulturen. Erziehungshistorische und religionspädagogische Gesichtspunkte interkultureller Bildung, Waxmann, S. 195-206, S. 198f.

[52] Vgl. Ezli, Özkan (2013): *Narrative der Integration und Assimilation*, in: ders. / Langenohl, Andreas u.a. (Hrsg): Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Kunst, Gesellschaft und Politik, transcript, S. 206f.

[53] Vgl. Tiesler, Nina (2006): Muslime in Europa. Religion und Identitätspolitiken unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, LIT.

[54] Vgl. Ezli, Özkan (2013): *Narrative der Integration und Assimilation*, in: ders. / Langenohl, Andreas u.a. (Hrsg): Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Kunst, Gesellschaft und Politik, transcript, S. 206f.

tieren, beibehalten werden, aber nun durch Positionierungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit der Einwanderergesellschaft ergeben, überlagert werden."[55] Zudem ist für die Entfaltung dieser Positionen nach Schiffauer der Kampf um Anerkennung entscheidend.[56]

Komplexer ist dieser Islam aber auch, weil an die Stelle des praktischen Verhältnisses zur Religion ein schriftorientiertes rückt, das aus Interaktionen zwischen Mehr- und Minderheitsgesellschaften hervorgeht. So führte die Formulierung, dass der Islam die Frau unterdrücke oder als Religion rückständig sei, beispielsweise. in Schulen oder in deutschen Medienberichten nach empirischen Ergebnissen der 1990er-Jahre dazu, dass türkische Muslime begannen, den Koran in der deutschen oder türkischen Übersetzung zu lesen. Zuvor wurden Übersetzungen kaum gelesen, da es primär darum ging, die Religion zu praktizieren und sie nicht unbedingt intellektuell verstehen zu müssen. Durch die Lektüre und durch die Suche nach Antworten, ob beispielsweise die Frau im Islam unterdrückt werde oder wie das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Religion zu bestimmen sei, „entdecken sie neue Aspekte ihres Glaubens". Ihr Wissensbestand verändert sich.[57] Neu hinzu tritt ein interpretierendes Verhältnis zur Herkunftsreligion.

Konstitutive Bedingungen für diese identifikatorische Suchbewegung sind zum einen die vorher kurz beschriebene Ortlosigkeit der zweiten Generation und zum anderen, dass dieses neue Verhältnis zur Religion aus Interaktionen mit der deutschen Gesellschaft hervorgegangen ist und sich darüber hinaus über die deutsche Sprache ausdrückt. In diesem Interaktionszusammenhang spielt der öffentliche Raum in der Entwicklung des türkischen Islam in Deutschland eine zentrale Rolle.[58] Dies zeigen auch Studien beginnend Mitte der 1990er-Jahre, besonders zwischen 2000 und 2006, in denen diese Form der neuen islamischen Lebensführung mit einer neuen islamischen Präsenz im öffentlichen Raum verbunden wird. Man spricht von einer modernen Form islamischer Lebensführung. Besonders Studien zu Frauen der zweiten Generation haben dies aufgezeigt.[59]

Modern sind diese Lebensformen vor allem deshalb, weil es hier um Aushandlungsprozesse geht, durch die religiöse Prinzipien und Richtlinien hinsichtlich des öffentlichen Raums in das Leben der Mehrheitsgesellschaft übersetzt, mit dieser kompatibel gemacht werden. Inwieweit diese Bewegung von Innen nach Außen und das bislang Dargelegte aus der Forschung auf die Konstanzer Interessentin angewendet werden können und inwieweit ihr Anliegen über die bisherige Darstellung hinausreicht, ist das Thema des folgenden letzten Kapitels.

---

[55] Schiffauer, Werner (2004): *Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 347-368, S. 353.
[56] Ebd., S 353f.
[57] Ebd., S. 199.
[58] Der öffentliche Raum steht auch im Objekt der Begutachtung hier im Zentrum, da es sich beim Konstanzer Schwaketenbad um eine öffentliche Einrichtung handelt.
[59] Siehe hierzu Klinkhammer, Gritt (2000): Moderne Formen islamischer Lebensführung. Eine qualitativ-empirische Untersuchung zur Religiosität sunnitisch geprägter Türkinnen der zweiten Generation in Deutschland, diagonal-Verlag Marburg. Nökel, Sigrid (2002): Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitiken. Eine Fallstudie, transcript.

Zusammen mit der bisherigen wissenschaftlichen Rahmung stellt es die Grundlagen für die Empfehlungen für die Stadt und die Bädergesellschaft Konstanz dar.

5. Das Konstanzer Beispiel: Eine Frage der Integration oder Partizipation[60]

Kurzbiographie der Konstanzer Interessentin: Ende der 70er Jahre in Konstanz geboren ist sie die zweite Tochter von mehreren Geschwistern. Der Vater kam Anfang der 1970er Jahre nach Deutschland und die Mutter folgte ihrem Mann mit der erstgeborenen Tochter einige Jahre später nach Konstanz. Anfangs wollte der Vater studieren, musste jedoch recht bald mit der Familienzusammenführung als Fabrikarbeiter das Geld für die Familie verdienen. Bildung bleibt aber in der Familie ein zentrales Thema, denn die älteren Kinder schließen die Schulen erfolgreich mit dem Abitur, das jüngste Kind mit Mittlerer Reife ab. Die Konstanzer Interessentin hat zunächst die Grund- und Realschule besucht und später auf einem Gymnasium das Abitur gemacht. Darauf folgte eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich, ein Berufsfeld, in dem sie bis heute tätig ist. Gegen Ende der 1990er-Jahre hat sie die türkische Staatsbürgerschaft aufgegeben und die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. Sie ist seit mehreren Jahren verheiratet, hat Kinder, und lebt mit ihrer Familie in Konstanz.

„Du bist religiös. Warum lebst Du es nur halb?“, fragte die Konstanzer Interessentin ihre Mutter bei ihren jährlichen Türkeiaufenthalten in den Sommerferien des Öfteren, wenn die Familie von der mittelanatolischen Stadt Konya aus, aus der die Eltern stammen, an die Westküste nach Izmir fuhren, um an der ägäischen Küste ihren türkischen Badeurlaub zu verbringen. „In Deutschland oder in Konya – dort unter Bekannten und Verwandten – trug sie immer ein Kopftuch, aber in Izmir beim Baden zog sie einen Bikini an“, äußert die Konstanzer Interessentin weiter im Interview, als es um die Praxis der Religion ihrer Eltern geht. Das inkonsistente Verhalten ihrer Mutter zwischen Konstanz, Konya und Izmir erklärt sie sich zum einen dadurch, dass ihre Mutter in Izmir niemand kannte, zum anderen, weil ihre Mutter besonders in Deutschland – wie die erste Generation für sie insgesamt, öffentlich sehr passiv aufgetreten ist. Passiv, weil die Eltern eigentlich nicht für immer im Ankunftsland bleiben und mit ihren Kindern in das Herkunftsland zurückkehren wollten, sprich, die Bindung an die Herkunftsgesellschaft stark war. Passiv aber auch, weil die Ankunftsgesellschaft nicht auf Aufnahme der Gastarbeiter und ihrer Familien eingestellt war und so integrative Strukturen auch nicht existierten. Alles war auf Kurzzeitigkeit in der Mehrheits- wie auch in der Minderheitsgesellschaft eingestellt.

[60] Dieses Kapitel des Gutachtens basiert auf einem langen Interview mit der Konstanzer Interessentin vom 27.06.2014. Darin werden zentrale Interviewergebnisse mit der bisherigen Forschung zusammengeführt.

Nach Ansicht der Konstanzer Interessentin bestimmte das Leben der Eltern eine Sozialpraxis, die sich nach der türkischen sozial regulierenden alltäglichen Sprachwendung „*el alem ne dicek?*“ („Was werden die anderen sagen?“) ausrichtete. Mit den „anderen“ sind für die Eltern die praktisch nächsten Nachbarn gemeint. Folglich lag das Hauptaugenmerk darauf, im Alltag „in der Fremde“ nicht besonders aufzufallen – weder bei Türken, noch bei Deutschen.

Doch trotz der inkonsistenten Religionspraxis, die aus einer spezifischen Passivität und aus einer spezifischen Sozialpraxis der Eltern resultiert, trage ihre Mutter seit dem 16. Lebensjahr das Kopftuch. Sie selbst hingegen trägt es nach einem Familienunglück erst seit drei Jahren. Dennoch sei sie immer religiös gewesen. Oft habe sie in ihrem Leben darüber nachgedacht, das Kopftuch zu tragen. Aber der Gedanke, was die anderen sagen würden, habe sie dann immer wieder davon abgebracht. Mit den „anderen“ meint sie hier nicht die nächsten türkischen Nachbarn in Konstanz, sondern vor allem die Deutsch-Deutschen, sprich, wie die deutsche Öffentlichkeit darauf reagieren würde, habe sie immer wieder davon abgebracht. Mit der Entscheidung das Kopftuch nun zu tragen, vervollständige sie ihrer Auffassung nach jetzt ihren Glauben.

Auch wenn es wie eine späte Entdeckung der eigenen Religion klingt, hat sich im langen und ausführlichen Gespräch mit der Konstanzer Interessentin gezeigt, dass die Religion von Kindesalter an, intensiver dann seit dem 15. Lebensjahr, eine wichtige Rolle gespielt hat und weiterhin spielt. Angefangen mit der Koranschule in der Kreuzlinger Straße, bevor es die Moschee in Konstanz-Petershausen gab, über die Lektüre deutscher Übersetzungen des Korans (etwa von Max Henning)[61] und die deutsche Übersetzung der Hadithensammlung von Sahih al-Buhari[62] über ehrenamtliche Tätigkeiten in der Moscheegemeinde[63] bis hin zum fünfmaligen täglichen Gebet, zeigt sich die Religion im Leben der Konstanzer Interessentin als eine konstante und identitätsstiftende Ressource. Im Verlauf des Gesprächs sagt sie auch, dass sie den Islam „wissender praktiziere als ihre Mutter“.

Die Differenz zwischen ihr und ihren Eltern machte sich im Interview besonders bemerkbar, als es darum ging, wann die Pilgerfahrt nach Mekka (Hadsch) gemacht werden solle, und wie es um die Gleichheit und Ungleichheit von Mann und Frau im Islam bestellt sei.[64] Nach pragmatischer und türkisch-volksreligiöser Auffassung, die die Erfüllung religiöser Pflichten nach Lebenszyklen[65] einteilt, ist die Pilgerfahrt erst dann zu machen, wenn man selbst und die Kinder finanziell abgesichert sind. Sprich, die Pilgerfahrt sollte in einem fortgeschrittenen Alter

---

[61] Henning, Max: Der Koran. Mit einer Einleitung von Annemarie Schimmel, Stuttgart 1960, 1987 oder auch: Der Koran. Aus dem Arabischen übertragen von Max Henning, Stuttgart 1989.
[62] al-Buhari, Sahih (1997): Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten, Reclam Verlag.
[63] Sie ist seit mehreren Jahren auch als Dialogbeauftragte der DITIB tätig und leitet Seminare zum Thema „Die Frau im Islam“.
[64] Die Pilgerfahrt gehört zu den 5 Säulen des Islam, die der gläubige Muslim oder die Muslima realisieren sollte. Weitere Säulen sind das Einheitsbekenntnis, das Gebet, das Fasten und die Entrichtung der Almosensteuer.
[65] Vgl. Tezcan, Levent (2009): *Eine Anmerkungen zur Religiosität in muslimischen Milieus*, in: Deutsche Islamkonferenz (Hrsg.): Drei Jahre Islamkonferenz (DIK) 2006-2009: Muslime in Deutschland – Deutsche Muslime, Deutsche Islamkonferenz, S. 70-82, S. 73.

unternommen werden. Ihre Mutter ging mit 55 Jahren auf die Pilgerfahrt. Die Konstanzer Interessentin möchte jedoch noch vor ihrem 40. Lebensjahr nach Mekka reisen und die Pilgerfahrt vollziehen, auch wenn ihr Mann, der ebenfalls Muslim ist, nicht mitkommen sollte. Für sie habe „die erste Generation immer auf etwas hingespart und erst danach die Pilgerfahrt gemacht". Sprich, gegen Ende des Lebens.

Wie in allen monotheistischen Religionen dient auch die muslimische Pilgerfahrt der Reinwaschung der Seele von den bis zur Reise verübten Sünden im Leben. Aus einer pragmatisch volksreligiösen Sicht macht es Sinn, diese Reise gegen Ende des Lebens zu machen. Aus der wissensfundierten Perspektive der Konstanzer Interessentin, mit der die eigene Religionspraxis genauer beobachtet wird, die in allen Lebensbereichen greifen soll[66], gehört die Hadsch jedoch mitten ins Leben. „Anstatt immer nach Kroatien für zwei Wochen zu reisen, kann ich für das Geld auch drei Wochen Business-Hadsch buchen." Oder: „In Malaysia machen alle Heiratswilligen vor der Hochzeit die Pilgerfahrt", hält die Konstanzer Interessentin im Gespräch fest.

Diese Kopplung von Wissen, Praxis und Lebensführung zeigt sich auch in einem anderen Aspekt, der sich in einem Großteil der Forschung zur religiösen zweiten Generation findet, und zwischen der ersten und zweiten Generation als eine Differenz markiert wird. Es geht dabei um die Thematisierung und Bestimmung der Gleichheit zwischen Mann und Frau im Islam, die die Konstanzer Interessentin auch aus den Hadithen und dem Koran für sich ableitet. Der muslimische Mann muss beispielsweise ebenso jungfräulich in die Ehe wie die Frau. Die muslimische Frau hat ein Erbrecht. Ein muslimischer Mann darf seine Frau nicht schlagen. Insgesamt zeigt sich die Konstanzer Interessentin als sehr kundig in ihrer Religion. Dieses Wissen bringt jedoch zugleich das Bedürfnis und die Einstellung mit sich, die religiösen Prinzipien leben und ihnen auch entsprechen zu wollen. Religion wird hier zu einer identitätsstiftenden Ressource. Ein Befund, der sich mit den Ergebnissen der breitangelegten Studie zu Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund deckt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde.[67]

Biographisch und interaktiv verwoben ist die religiöse Lebensführung der Konstanzer Interessentin, wie auch in vielen anderen Fallbeispielen aus der Forschung, mit einer institutionell säkularen Bildungsbiographie in deutschen Schulen. Im Falle der Konstanzer Interessentin von der Grund- und Realschule über das Gymnasium bis zur Berufsausbildung zur Bankkauffrau. Eine biographische Konstellation zwischen Religion und Säkularität, die in der

[66] Ebd.
[67] Siehe hierzu: Boss-Nünning, Ursula / Karakaşoğlu, Yasemin (2004): Viele Welten leben. Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund. (Seite 483-486). http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/viele-welten-lang,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf (zuletzt eingesehen am 19.08.2014).

Forschung als hybride Konstellation beschrieben wird, die die Grundlage für den Unterschied der Religion in Praxis zwischen der ersten und zweiten Generation darstellt. „Der Schlüssel des Wandels liegt in säkularer Bildung. Eine Generation, die die europäischen Bildungssysteme durchlaufen hat, entwickelt eine andere Perspektive auf ihre Religion oder jene ihrer Eltern.“[68] Eine Auffassung von Religion, die sich durch Wissenserweiterung (Mihciyazgan), durch ein bewussteres Verhältnis zu ihr auszeichnet (Schiffauer), indem ihre Prinzipien in allen Lebensbereichen greifen sollen (Tezcan). Dies auf der einen Seite.

Auf der anderen Seite hat sich im Gespräch mit der Konstanzer Interessentin aber auch eindeutig gezeigt, dass sie sich mit der gleichen Intensität, mit der sie sich als praktizierende Muslima beschreibt, auch als eine Konstanzer Bürgerin identifiziert. Sie könne einfach nicht verstehen, dass es ihr als Konstanzerin nicht erlaubt sei, in „ihrer“ Stadt mit einem Burkini im Bad zu schwimmen. Ihre Selbstbeschreibung als Konstanzer Bürgerin korreliert nicht nur mit Geburtsort und dem deutschen Pass, den sie gegen Ende der 1990er-Jahre bekommen hat, sondern auch mit ihrer institutionell-säkularen deutschen Biographie. Es ist letztlich auch diese hybride biographische Konstellation, die in Korrespondenz zu ihrem Anliegen steht, das, wie gezeigt, keineswegs als puristisch islamisch bezeichnet werden kann. Im Gegenteil hält beispielsweise der seit einer Dekade vielzitierte ägyptische Rechtsgelehrte Yusuf al-Qaradawi nach seiner Hadithen-Interpretation in seinem bekannten Buch *Das Erlaubte und Verbotene im Islam* von 1960 fest, dass es der gläubigen Frau nicht erlaubt sei, ein öffentliches Bad zu betreten, da ihre *`awra* (Scham) davon Schaden nehmen könne.[69] Allerdings gab es in den 1960er-Jahren noch keinen Burkini.[70] So ist das Anliegen der Konstanzer Interessentin über Praxis, individuell ausgelegtes Wissen, Auftritt im öffentlichen Raum, jedoch ohne Trennung der Geschlechter, vielschichtig transkulturell. Ihr Anliegen stellt kulturell puristische Vorstellungen in Frage.

Darin drückt sich eine Individualität aus, die Moderne, Religion und Tradition zusammenführt. Modern, weil sie individuell disparate Ordnungen in Kommunikation bringt und somit weder sie selbst noch ihre Praxis eindeutig einer Kultur zugeschrieben werden können.[71] Religiös, weil sie trotz dieser Auseinandersetzung, wie sie es im Gespräch auch nennt, muslimisch sittlichen Vorstellungen, so gut es geht, genügen will. Traditionell, weil ihre Verhältnisse und Bindungen als Bürgerin zum Ort Konstanz, zur Familie, das Verhältnis zu den Eltern als

---

[68] Tiesler Nina (2006): Muslime in Europa. Religion und Identitätspolitiken unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, LIT, S. 212. Siehe auch Schiffauer, Werner (2004): *Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 210.

[69] Al-Qaradawi, Yusuf (1998): Das Erlaubte und das Verbotene im Islam, Bavaria Verlag, S. 141f.

[70] Für den Imam Ahmet Yöndem der Konstanzer Mevlana Moschee stellt das Anliegen der Konstanzer Interessentin kein Problem dar. Er hat im Interview festgehalten, wenn die Stadt und die BGK den Burkini erlauben würden, dies ein gegenseitiges Zeichen von Integration sei und die muslimische Gemeinde in Konstanz die Zulassung sehr begrüßen würde. Was er hingegen persönlich wichtig findet, ist, dass die Konstanzer Interessentin sich wie alle anderen an die Regeln der Haus- und Badeordnung der Badeanstalt hält.

[71] Vgl. Ezli, Özkan (2009): *Von der interkulturellen zur kulturellen Kompetenz*, in: ders. / Kimmich, Dorothee / Werberger, Annette: Wider den Kulturenzwang. Migration, Kulturalisierung und Weltliteratur, S. 207-230, S. 222.

türkischen Gastarbeitern in Ähnlichkeit und Differenz identitätsbestimmend sind und schließlich, weil sie das Hallenbad vor allem mit ihren Kindern nutzen will.

Diese kommunikative Mehrebenenstruktur ist ein zentrales Ergebnis des Interviews mit der Konstanzer Interessentin. So geht es ergo keineswegs darum, wandlungsresistente Werte einer anderen Religion oder Kultur gesetzestreu auszuleben, noch darum, kulturell und religiös andere Werte über den Burkini in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren, wie es die Grundlage der zu Anfang des Gutachtens dargestellten Reaktionen auf den Burkini im Negativen wie im Positiven ist. Zum einen liegt es am Anliegen und am Kleidungsstück Burkini selbst, der ebenfalls aus Erfahrungen der Migration und zum Teil aus innermuslimischen Auseinandersetzungen hervorging. Zum anderen kommt hinzu, dass die Biographie und der Werdegang der Konstanzer Interessentin nach klassischen und normativen Codes der Integration, die sich hierarchisch in kognitive (z.B. Sprache), strukturelle (z.B. Beruf), soziale (Austausch mit Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft) und identifikative (Staatsbürgerschaft und Bürgerschaft) aufteilen[72], eine gelungene Integrationsgeschichte ist. So haben wir es bei diesem Gegenstand der Begutachtung weder mit einem kulturellen noch mit einem religiösen Problem der Integration zu tun.

Die Wertefrage hier ist eine zivil-integrative, die nicht mit einer Mehrheit/Minderheit-Unterscheidung gerahmt werden kann. Eine klare Unterscheidung und Trennung von eigen (deutsch, modern) und fremd (türkisch, muslimisch, rückständig) greift hier nicht, denn was die Konstanzer Interessentin verkörpert, ist ein dezidiert deutscher Islam, und zugleich ist sie eine Konstanzer Bürgerin. Wir haben es mit einer hybriden Konstellation zu tun, die ihre deutsche Geschichte hat. So kann es gesellschaftspolitisch auch gar nicht um Einschluss oder Ausschluss des Burkini gehen, sondern vielmehr um die Frage des Umgangs, um die Frage des „Differenz-aushalten-könnens“. Und dieses Aushalten- und Akzeptieren-können ist in erster Instanz weder eine religiöse Angelegenheit, noch eine Angelegenheit des Eigenen und Fremden, sondern es ist eine Frage der Zivilität.[73] Oder wie Dr. Georg Geiger, der Geschäftsführer der Konstanzer Bädergesellschaft, am Ende des Interviews gesagt hat: Es geht eigentlich gar nicht mehr um den Burkini, sondern um die Verhaltensweisen, d.h. um soziale Praktiken und Beziehungen.

---

[72] Siehe hierzu Ezli, Özkan (2013): *Narrative der Integration und Assimilation*, in: ders. / Langenohl, Andreas u.a.: Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Kunst, Gesellschaft und Politik, transcript, S. 187-210, S. 191. Siehe auch: Han, Petrus (2009): Soziologie der Migration, Lucius & Lucius, S. 36-46. Esser, Hartmut (1980): Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse, Luchterhand.

[73] Vgl. hierzu Turner, Bryan S. (2007): Managing Religions. State Responses to Religious Diversity, Published online: 23 June 2007, Cont Islam 2007 1: S. 123-137; Schmidtke, Oliver (2013): *Multikulturalität als zivilgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe. Eine demokratietheoretische Interpretation aus kanadischer Perspektive*, in: Ariens, Elke / Richter, Emanuel / Sicking, Manfred (Hrsg): Multikulturalität in Europa. Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft, transcript, S. 19-40. Siehe auch: Heins, Volker (2013): Skandal der Vielfalt. Geschichte und Konzepte des Multikulturalismus, Campus.

So liegt im Konstanzer Fall kein Integrations- oder Inklusionsproblem, sondern ein Partizipationsproblem vor, das durch eine pragmatische oder durch eine politische Entscheidung und Gestaltung gelöst werden kann. Im aufgezeigten Zusammenhang von Zivilität und Partizipation geht es also nicht um die Frage, in welcher Kultur, sondern um die zentrale kommunalpolitische Frage, in welchem Gemeinwesen gelebt werden soll. In einem, dass sich hier durch Ausschluss definiert oder in einem, das widrige, herausfordernde und nach Reflexion und nicht nach Reflexen verlangende Umstände in politische Gestaltung übersetzen kann?

6. Empfehlungen

Grundsätzlich sollte der Interessentin der Zugang in die Konstanzer Bäder mit Burkini und das Schwimmen mit Burkini in den Bädern erlaubt werden. Es geht darum, mehr Partizipation, Sichtbarkeit und Kontakte unterschiedlicher Lebensauffassungen zu ermöglichen, die – wie gezeigt wurde – schon jetzt integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft sind.

Öffentliche Einrichtungen, wie die Konstanzer Bäder, haben neben der Gewährleistung von Hygiene- und Sicherheitsstandards, denen der Burkini nach Material und Erfahrungen anderer Bäder entspricht[74], auch die Aufgabe, so vielen Bürgern wie möglich den Zugang in die Bäder zu ermöglichen. Hier spricht man in einem zivil-integrativen Rahmen von der „öffentlichen Daseinsvorsorge“. Unter dieser wird allgemein die „Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen verstanden, die der Existenzsicherung und der Befriedung menschlicher Grundbedürfnisse dienen“ (Grundversorgung). Zu diesen gehören neben vielen anderen wie Verkehr, Wasser- und Stromversorgung auch Friedhöfe und öffentliche Bäder.[75] Das zum einen. Zum anderen würde eine Zulassung seitens der Stadt gemeinsam mit der Konstanzer Bädergesellschaft ein Signal aussenden, dass sie mit gesellschaftlicher Heterogenität und Diversität umgehen und diese auch gestalten können.

[74] Vgl. *Burkini – Pro & Contra: Eine heikle Diskussion (2008)*, in: VHF/GSK-Bulletin 2/08, S. 10-13.
[75] Knecht, Alban (2013): *Daseinsvorsorge als gemeinschaftliche Aufgabe*, in: Die Armutskonferenz: Was allen gehört. Commons – Neue Perspektiven in der Armutsbekämpfung, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GesmbH, S. 61-72, S. 61f. Siehe hierzu auch Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) § 10 Absatz 2. (http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=593935810E14A94DCF977834402BF9AF.jpb4?quelle=jlink&query=GemO+BW&max=true&aiz=true#jlr-GemOBWrahmen, zuletzt aufgerufen am 21.09.2014).

Wie und in welcher Form? Zwei Modelle:

1.) Eine tendenziell praxisorientierte light-Version:

Da die sich Anzahl der Burkiniträgerinnen in Konstanz in Grenzen halten wird, wäre es eine Option, der Interessentin das gemeinsame Baden und Schwimmen mit Burkini in den Konstanzer Bädern zu erlauben, ohne zunächst den § 6 der Bade- und Hausordnung ändern zu müssen. Dort heißt es: „Außer der textilfreien Bereiche (Sauna und ausgeschilderter Bereich im Strandbad Horn) ist übliche Badebekleidung erforderlich“.[76] Das Material des Burkini erfüllt die Ansprüche für eine „übliche Badebekleidung“.[77] So könnte in einer bestimmten Zeit das Badepersonal auch praktische Erfahrungen sammeln, und man könnte sehen, wie die anderen Badegäste reagieren. Wenn irgendwann eine Anzahl beispielsweise von über 20 oder 30 Burkiniträgerinnen gegeben sein sollte, kann die bestehende Bade- und Hausordnung nachjustierend modifiziert, respektive geändert werden.

2.) Das gestalterisch-politische Modell:

Stadt- und Bädergesellschaft erlauben per Stadtratsbeschluss den Zugang und das Schwimmen mit Burkini in den Konstanzer Bädern als eine zivil-integrative Aufgabe der Stadt und der öffentlichen Bäder als öffentliche Einrichtungen. Aufgrund meiner Ausführungen in Zusammenhang mit Individualität, Kompatibilität, Partizipation und der zivilen Aufgabe des „Differenz-aushalten- und gestalten-könnens“ empfehle ich erstens das öffentliche Baden mit Burkini zuzulassen und rate jedoch zweitens von einer möglichen Trennung nach Geschlechtern und Zeiten ab.

Nach diesem Modell wäre es auch im weiteren Verlauf empfehlenswert, die Konstanzer Öffentlichkeit in Form von Informations-Veranstaltungen zu informieren und bis zu einem gewissen Grad aufzuklären. Dadurch könnte ein Prozess in Gang gebracht werden, der von einer unreflektierten Ablehnung zu einer reflektieren Aufnahme führen könnte.

Insgesamt ist das Thema mit all seinen Bedingungen, Grundlagen und Möglichkeiten nicht als Problem, vielmehr als eine politische Chance der Gestaltung von gesellschaftlicher Heterogenität und Diversität zu begreifen.

[76] Siehe Haus- und Badeordnung der Konstanzer Bäder, S. 3: http://www.bodensee-therme-konstanz.de/fileadmin/content/Gallerie/Sauna/Badeordnung.PDF (zuletzt aufgerufen am 21.09.2014).
[77] Siehe Fußnote 12 in diesem Gutachten.

Literatur

Abu-Loghod, Lila (2002): *Do Muslim Women really need saving? Anthropological Reflections on Cultural Relativism and its Others*, in: American Anthropologist, New Series, Vol. 104, No. 3, S. 783-790.

Boos-Nünning, Ursula (1990): Die türkische Migration in deutschsprachigen Büchern 1961-1984. Eine annotierte Bibliographie, Leske+Burdrich Verlag.

Boos-Nünning, Ursula / Karakaşoğlu, Yasemin (2004): Viele Welten leben. Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/viele-welten-lang,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf (zuletzt eingesehen am 18.09.2014).

al-Buhari, Sahih (1997): Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten, Reclam Verlag.

Burkini – Pro & Contra: Eine heikle Diskussion (2008), In: VHF/GSK-Bulletin 2/08, S. 10-13.

Elger, Ralf (Hrsg.) (2001): *Schleier, In: ders.: Kleines Islam-Lexikon. Geschichte-Alltag-Kultur,* C.H. Beck, S. 276.

Ende, Werner (2007): *Mustafa `Aqqāds „Muhammad"-Film und seine Kritiker*, in: Roemer, Hans R. (Hrsg.): Studien zu Geschichte und Kultur des Vorderen Orients: Festschrift für Bertold Spuler zum siebzigsten Geburtstag, Brill, S. 32-52.

Esser, Hartmut (1980): Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse, Luchterhand.

Ezli, Özkan (2012): *Das kolonisierte Kultursubjekt*, in: ders.: Grenzen der Kultur. Autobiographien und Reisebeschreibungen zwischen Okzident und Orient, Konstanz University Press, S. 167-178.

Ezli, Özkan / Langenohl, Andreas / Rauer, Valentin (2013): Einleitung zum Band *Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Theorie, Kunst und Gesellschaft,* transcript S. 7-16.

Ezli, Özkan (2013): *Narrative der Integration und Assimilation im Film*, in: ders. / Langenohl, Andreas / Rauer, Valentin / Voigtmann, Marion (Hrsg): Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Theorie, Kunst und Gesellschaft, transcript, S. 187-210.

Ezli, Özkan (2014): *Diversität als soziale Utopie*, In: ders. / Staupe, Gisela: Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Begleitbuch zur Ausstellung, Konstanz University Press 2014, S. 6-12.

Fitzpatrick, Shanon (2009): Covering Muslim Women at the Beach: Media Representations of the Burkini, UCLA Center for the Study of Women, Permalink: http://escholarship.org/uc/item/9d0860x7.

Heins, Volker (2013): Skandal der Vielfalt. Geschichte und Konzepte des Multikulturalismus, Campus.

Henning, Max (1960, 1987): Der Koran. (Mit einer Einleitung von Annemarie Schimmel, Reclam Verlag

Henning, Max (1989): Der Koran. Aus dem Arabischen übertragen von Max Henning. Reclam verlag

Han, Petrus (2009): Soziologie der Migration, Lucius & Lucius.

Hunn, Karin (2005): Nächstes Jahr kehren wir zurück. Die Geschichte der türkischen „Gastarbeiter“ in der Bundesrepublik, Wallstein.

Klinkhammer, Gritt (2000): Moderne Formen islamischer Lebensführung. Eine qualitativ-empirische Untersuchung zur Religiosität sunnitisch geprägter Türkinnen der zweiten Generation in Deutschland, diagonal-Verlag Marburg.

Knecht, Alban (2013): *Daseinsvorsorge als gemeinschaftliche Aufgabe*, in: Die Armutskonferenz: Was allen gehört. Commons – Neue Perspektiven in der Armutsbekämpfung, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GesmbH, S. 61-72.

Der Koran, Übersetzung von Adel Theodor Khoury (unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah), Gütersloher Verlagshaus 1987.

Mentges, Gabriele (2010): *Kleidung als Technik und Strategie am Körper. Eine Kulturgeschichte von Körper, Geschlecht und Kleidung*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Bern: Haupt Verlag, S. 117-134.

Mihciyazgan, Ursula (1994): *Die religiöse Praxis muslimischer Migranten. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Hamburg*, in: Lohmann, I. / Weiße, W. (Hrsg): Dialog zwischen den Kulturen. Erziehungshistorische und religionspädagogische Gesichtspunkte interkultureller Bildung, Waxmann, S. 195-206.

Mubarak, Hadia (2009): *Burqa*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 1), Oxford University Press, S. 379-382.

http://muttaqun.com/dating.html.

Nökel, Sigrid (2002): Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitiken. Eine Fallstudie, transcript.

Papanek, Hanna (1973, 1982): *Purdah: Separate Worlds and Symbolic Shelter*, in: Comparative Studies in Society and History, Vol. 15, No. 3, S. 289-325.

Race for the Beach (2007), Alan D‘arcy Erson, BBC United Kingdom.

Rauer, Valentin (2014): Assimilation, in: Ezli, Özkan / Staupe, Gisela: Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 203-205.

Schulze, Reinhard (2010): *Die Verhüllung der Frau in islamischer Tradition*, in: Holenstein, André / Meyer Schweizer, Ruth (v.a.) (Hrsg.): Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung, Haupt Verlag, S. 117-134.

Shakiry, A.S. (2006): *Der schwimmende Hijab. Ein Weg für muslimische Frauen, den Familienurlaub am Meer zu genießen?*, in: Tourisme Islamique Perspectives, Issue 26, siehe: http://www.islamictourism.com/Articles_G/articles.php?issue=26 (zuletzt am 16.09.2014 abgerufen).

Schiffauer, Werner (2004): *Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 347-368.

Schmidtke, Oliver (2013): *Multikulturalität als zivilgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe. Eine demokratietheoretische Interpretation aus kanadischer Perspektive*, in: Ariens, Elke / Richter, Emanuel / Sicking, Manfred (Hrsg): Multikulturalität in Europa. Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft, transcript, S. 19-40.

Tezcan, Levent (2011): *Religion and Control of Violence*, in: Wilhelm Heitmeyer: Control of Violence, Springer, Business+Media LLC, S. 165-183.

Tezcan, Levent (2011): *Spielarten der Kulturalisierung*, in: Kleeberg, Bernhard / Langenohl, Andreas: Kulturalisierung, Zeitschrift für Kulturphilosophie 2011/2, S. 357-376.

Tezcan, Levent (2009): *Eine Anmerkungen zur Religiosität in muslimischen Milieus*, in: Deutsche Islamkonferenz (Hrsg): Drei Jahre Islamkonferenz (DIK) 2006-2009: Muslime in Deutschland – Deutsche Muslime. Deutsche Islamkonferenz: S. 70-82.

Tiesler, Nina (2006): Muslime in Europa. Religion und Identitätspolitiken unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, LIT.

Turner, Bryan S. (2007): Managing Religions. State Responses to Religious Diversity, Published online: 23 June 2007, Cont Islam 2007 1: 123-137.

Vinken, Barbara (2014): *Schleier*, in: Ezli, Özkan / Staupe, Gisela: Das Neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt, Konstanz University Press, S. 190-192.

Wiebke, Walter (1980): Die Frau im Islam, Edition Leipzig, S. 41.

http://www.islamictourism.com/PDFs/Issue%2029/German/66.pdf

Zuhur, Sherifa (2010): *Dress*, in: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World (Volume 2), Oxford University Press, S. 92-96.

Zitierte Presseartikel zum Burkini:

http://www.lefigaro.fr/politique/2009/08/14/01002-20090814ARTFIG00635-bernard-debre-il-faut-une-loi-contre-la-burqa-.php

Soldt, Rüdiger: *Burkini-Verbot in Konstanz: Aufreizende Bademode*, Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.04.2014).

Burkini im Hallenbad verboten, Die Welt (17.04.2014).

Konstanz droht Klage wegen Burkini-Verbot. Eine gläubige Muslima möchte gegen das Verbot klagen, Bildzeitung (18.04.2014).

Fricker, Uli, *Alptraum Burkini*, Südkurier (12.09.2013).

Zur Debatte um das Burkini-Verbot in den Konstanzer Bädern, Südkurier (29.04.2014).

Die Bademode der Muslime, Die Welt (17.01.2007).

Baden jetzt auch im Burkini erlaubt, Südkurier (25.07.2014).

http://archive.frontpagemag.com/readArticle.aspx?ARTID=333

http://www.heise.de/tp/artikel/21/21570/1.html

http://www.spiegel.de/panorama/justiz/australien-rassenunruhen-gehen-weiter-a-389985.html

KONSTANZ
Die Stadt zum See

Beschlussvorlage ö 2014-0506

öffentlich

Bearbeitet von: Cybulla, Elke ,
Dr. Geiger, Georg,
Dr. Rügert, Walter

Betreff

Das Tragen von Ganzkörperbadebekleidung in den Konstanzer Bädern

Fachamt
Integrationsbeauftragte, Bürgermeister Dr. Andreas Osner

Freigabe durch:
Oberbürgermeister Uli Burchardt

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeinderat/Stiftungsrat (Entscheidung)	24.07.2014	Ö

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Es wird festgestellt, dass kein Mitglied des Gremiums an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt, das im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen ist.

Der Gemeinderat empfiehlt der Bädergesellschaft Konstanz, Frauen das Baden in Ganzkörperbadeanzügen/ Burkinis in den von der BGK betriebenen Bädern zu erlauben, sofern diese den Anforderungen üblicher Badebekleidung entsprechen.

Ziel der Vorlage:
Kosten:

Im Haushaltsplan veranschlagt:	ja	nein
Folgekosten	ja	nein
Häufigkeit:	einmalig	wiederkehrend
1. Folgekosten für Baumaßnahmen:		Euro p.a.
2. Sonstige Folgekosten (keine Baumaßnahmen)		
Personalkosten		Euro p.a.
Sachkosten (Mobiliar, Technik, Software, Verbrauchsmittel usw.)		Euro p.a.
Externe Kosten		Euro p.a.
Sonstige Kosten		Euro p.a.
Projekt	ja	nein
Personentage		
Umweltrelevanz	ja	nein

Begründung:

Die Bädergesellschaft wurde in den vergangenen Monaten vor die Frage gestellt, wie sie mit dem Thema Burkini in den Konstanzer Bädern umgehen soll. Der Burkini wird als Ganzkörperbadeanzug teilweise von muslimischen Frauen als Badebekleidung genutzt. Die derzeit geltende Badeordnung lässt nur sogenannte „allgemein übliche Badebekleidung“ zu. Als Ganzkörperbadeanzug wäre der Burkini von der Badeordnung ausgeschlossen. Recherchen der Bädergesellschaft in anderen Städten zeigten, dass der Umgang mit dem

Burkini sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Insgesamt wurde deutlich, dass in allen Kommunen eine große Unsicherheit zu diesem Thema besteht. Eine Ursache liegt darin, dass der Burkini oft als politisches und religiöses Symbol betrachtet wird, das mit antiemanzipatorischen oder sogar fundamentalistischen Tendenzen in Verbindung gebracht wird. Auch beim Deutschen Städtetag gibt es Unsicherheit, wie man generell mit dem Thema umgehen sollte. Daher gab es auch von dem Verband keine Empfehlung. Um die Informationsbasis zu dem Thema zu verbessern lud Bürgermeister Dr. Osner muslimische Bürger, Vertreter des Gemeinderats und der Verwaltung sowie Experten der Universität zu einem Gespräch ein. Verschiedene Wissenschaftler des Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen von Integration“ sind seit Jahren mit dem Thema der Integration von Bürgerinnen und Bürgern muslimischen Glaubens befasst und verfügen bundesweit über eine große Reputation.
Dr. Özkan Ezli vom Exzellenzcluster erläuterte in einem Vortrag (Anlage), dass die Verunsicherung bezüglich des Burkini auf die Namensgebung zurückzuführen ist, in der auch der Begriff „Burka“ enthalten ist. Dr. Ezli stellt klar, dass die sozialen Funktionsweisen von Burkini und Burka jedoch entgegengesetzt sind. Die Burka ziehe im öffentlichen Raum eine klare materielle und symbolische Grenze zwischen Mann und Frau. Der Burkini dagegen trenne nicht, sondern verbinde, indem der Fokus auf einer gemeinsamen Praxis liegt, nämlich dem öffentlichen Schwimmen mit anderen. Da insbesondere auch die räumliche Trennung der Geschlechter kein Thema ist, könne das Tragen des Burkini in öffentlichen Bädern durchaus als eine individuelle und „moderne“ Form der Aneignung von kultureller Prägung und Religion verstanden werden. Um den Bürgerinnen muslimischen Glaubens die Benutzung öffentlicher Bäder zu ermöglichen, wird die Bädergesellschaft in Zukunft den Burkini als „allgemein übliche Badebekleidung“ zulassen. Die Stadt möchte mit dieser Regelung auch den Respekt vor dem kulturellen und religiösen Selbstverständnis ihrer muslimischen Mitbürger bezeugen.
Die Bädergesellschaft stellt aber klar, dass eventuelle weitergehende Forderungen nach einer Trennung von männlichen und weiblichen Badegästen bzw. Badepersonal nicht umsetzbar wären.

Anlagen:

Präsentation Burkini (ö)

KONSTANZ
Die Stadt zum See

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz am Bodensee

Hauptamt - GGR

Ansprechpartner/-in
Petra Riedmann

Tel. 07531 900-227
Fax 07531 900-12227
Petra.Riedmann@konstanz.de

Datum
26.11.2014

Beschlussauszug

Sitzung des Gemeinderates/Stiftungsrates vom 24.07.2014

Öffentlicher Teil:

4.8. Das Tragen von Ganzkörperbadebekleidung in den Konstanzer Bädern

Herr StR Reile (LLK) kündigt die Zustimmung seiner Gruppierung an. Damit setze die Stadt Konstanz ein wichtiges Signal der Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen. Seines Erachtens gebe es dadurch keinen Grund zu der Annahme mancher, dadurch würden irgendwelchen Begehrlichkeiten radikal-islamistischer Gruppen „Tür und Tor geöffnet“. Die heutige Entscheidung sei eine singuläre und emanzipatorische. Eventuelle weitergehende Forderungen, wie z. B. die Trennung von Geschlechtern, hätten keinen Platz in unserer Gesellschaft.

Herr StR Küttner (FGL) führt aus, nach anfänglicher Ablehnung und Vorbehalten gegenüber dem Burkini, den er als Symbol einer Unterdrückung der Frauen angesehen habe, habe die Diskussion eine Meinungsänderung bei ihm herbeigeführt. Eine offene und öffentliche Diskussion darüber hält er für richtig, um eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erzielen. Die FGL-Fraktion werde sich für die Zulassung des Burkinis – er nenne ihn aufgrund des negativ behafteten Wortteils Burka lieber Bodykini - aussprechen, bei gleichzeitiger Ablehnung einer möglichen Geschlechtertrennung oder getrennten Badezeiten. Muslimische Frauen könnten dadurch zum Schwimmen gehen und somit aktiv am öffentlichen Leben teilhaben, ohne isoliert zu werden. Die Argumente Hygiene und Sicherheit seien keine Ablehnungsgründe.

Herr StR Nabholz (CDU) teilt mit, auch die CDU-Fraktion werde der Zulassung des Burkinis zustimmen. Weitere Zugeständnisse, wie z. B. eine Trennung von Männern und Frauen, kämen jedoch nicht in Frage. Persönlich wünsche er sich, dass in muslimischen Ländern genauso liberal mit Andersgläubigen umgegangen werde.

Frau StR’in Sarikas (SPD) sieht den Burkini als ein Symbol für die Unterdrückung der Frauen. Mädchen und Frauen würden von den Männern gezwungen, ein Kopftuch oder einen Burkini zu tragen. Die Folge sei eine Abgrenzung der Mädchen und Frauen in der Gesellschaft. Seit 50 Jahren würden Moslems in Deutschland leben, ohne dass es derartige politisierte und instrumentalisierte Debatten gegeben habe. Sie lehne die Zulassung des

Burkini ab. Das sei eine falsche Toleranz. Sie bittet nach einem Jahr um einen Erfahrungsbericht, inwieweit die Zulassung des Burkinis angenommen werde.

Frau StR'in Weiner (FWK) erklärt ihre Unterstützung zum Beschlussantrag. Sie habe die stattgefundene Diskussion als bereichernd empfunden. Gegenüber unterschiedlichen Strömungen soll man sich tolerant zeigen.

Herr StR Dr. Everke (FDP) möchte keine ideologische Debatte führen. Der Burkini gefalle ihm zwar nicht, es entstehe aber auch keine Gefahr dadurch. Auch hygienische Gründe sprächen nicht dagegen. Daher werde er zustimmen.

Herr StR Dr. Ruff (SPD) stimmt ebenfalls zu. Er stellt den Antrag, das Wort „Burkini" zu streichen und nur Ganzkörperbadeanzug stehen zu lassen. Des Weiteren beantragt er, vor dem Wort „Anforderungen" das Wort „hygienisch" einzufügen. Das Kriterium „Hygiene" stelle eine sachliche Basis für Diskussionen dar.

Herr BM Dr. Osner sagt zu, das Wort „Burkini" könne gestrichen werden. Er bittet darum, auf den Zusatz „hygienisch" zu verzichten. Hinsichtlich der Anforderungen gebe es auch andere Aspekte und Feinheiten, über die man sonst auch noch diskutieren könne.

Herr StR Dr. Ruff (SPD) verzichtet auf die Abstimmung zu diesem Antrag.

Beschluss:
Es wird festgestellt, dass kein Mitglied des Gremiums an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt, das im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen ist.

Der Gemeinderat empfiehlt der Bädergesellschaft Konstanz, Frauen das Baden in Ganzkörperbadeanzügen in den von der BGK betriebenen Bädern zu erlauben, sofern diese den Anforderungen üblicher Badebekleidung entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

31	JA
4	NEIN
3	Enthaltung(en)
38	Stimmberechtigte

Beschlussantrag angenommen.

Nach der Abstimmung stellt **Herr OB Burchardt** klar, Gegenstand dieser Diskussion sei nie ein Verbot oder Nichtverbot eines Burkinis gewesen. Vielmehr sei es um die Klarstellung gegangen, ob es sich bei einem Burkini um eine in der Bäderordnung geforderte „übliche Badekleidung" handle. Er bedankt sich bei Herrn BM Dr. Osner für die breite und mit Fingerspitzengefühl durchgeführte Debatte sowie bei Herrn Dr. Ezli für die fachliche Unterstützung.

Diesen Artikel finden Sie online unter
http://www.welt.de/709360

DIE WELT

17.01.07 | Islam

Die Bademode der Muslime

Ganz schön praktisch, dieser neue Stranddress muslimischer Frauen in Australien. Man(n) sieht keine Haut, der Zwei-Teiler behindert die Frauen nicht mehr beim Schwimmen und als Sonnenschutz taugt er auch. Jetzt können die gläubigen Damen sogar Rettungsschwimmerinnen werden.

Von WELT.de/RTR

Foto: dr

Eine Mischung aus Bikini und Burka ermöglicht es muslimischen Frauen künftig, an Australiens Stränden als Rettungsschwimmerinnen zu arbeiten. Der so genannte "Burkini" ist wie der Bikini ein Bade-Zweiteiler. Wie die Burka verhüllt er jedoch den gesamten Körper. Das bodenlange Kleidungsstück ist mit einem Schleier ausgestattet und weit genug, um das Schamgefühl der Musliminnen zu wahren. Gleichzeitig ist er jedoch figurbetont genug, um damit richtig schwimmen zu können. Demnächst soll das rund 120 Euro teure Stück in rot und gelb in die Läden kommen - den klassischen Farben der Rettungswacht - und das Bild des australischen Mythos vom weißen, braun gebrannten Lebensretter entscheidend verändern.

Der Schritt soll auch die Spannungen nach den Unruhen am berühmten Cronulla Beach südlich von Sydney schlichten. Ende 2005 hatten sich dort weiße Jugendliche Schlachten mit solchen libanesischer Abstammung geliefert. Bei den Krawallen wurden Autos, Geschäfte und Kirchen demoliert. Mit einem zehnwöchigen Training für Muslime soll die ethnische Mischung der Rettungsschwimmer nun vielfältiger werden.

"Ich bin Australierin und war immer eine Anhängerin des australischen Lebensstils", sagte Mecca Laalaa, eine der 24 Teilnehmerinnen. "Mit dem Burkini kann ich jetzt noch mehr daran teilnehmen. Wir sind immer zum Strand gegangen, aber mit dem Burkini kann ich auch richtig schwimmen", fügte die 22-Jährige hinzu.

Australien sei nun mal vom Wasser umgeben, deshalb sei Schwimmen für alle Kinder und Jugendliche ein großes Thema, sagte die Burkini-Herstellerin Aheda Zanetti. Bisher hätten die meisten Mädchen in dem Moment damit aufgehört, in dem sie sich entschieden, den Schleier zu tragen. "Wir wollten das nicht machen." Zanetti hofft, ihre Käuferschicht auch auf Nicht-Muslime auszuweiten. In Australien sei nicht nur die Sittsamkeit ein Grund, einen Burkini zu tragen, sondern auch die starke Sonneneinstrahlung. Das revolutionäre Kleidungsstück schütze auch vor Sonnenbrand und Sand, betonte sie.

Süddeutsche.de Bildung

12. September 2013 18:30 Nach dem Burkini-Urteil

Sprung ins kalte Wasser

Das Bundesverwaltungsgericht hält es für zumutbar, dass muslimische Schülerinnen am Schwimmunterricht teilnehmen. Hier prallen Schulpflicht und Religionsfreiheit aufeinander. Fast jede Religion hat ursprünglich einen Totalanspruch - doch die Begegnung mit entblößten Körpern muss jeder Schüler aushalten lernen.

Von Johan Schloemann

Die rituelle Beschneidung von muslimischen und jüdischen Jungen bleibt in Deutschland erlaubt: Das hat der Bundestag im vergangenen Jahr zugunsten der religiösen Minderheiten beschlossen. Der Zwang jedoch, am gemeinsamen Schwimmunterricht mit Jungen teilzunehmen - wenn gewünscht, mit verhüllendem Ganzkörperanzug, dem sogenannten Burkini -, bleibt für muslimische Mädchen bestehen: Das hat soeben das Bundesverwaltungsgericht beschlossen. Mal für, mal gegen die religiöse Überzeugung - ist das nicht ein Widerspruch?

Nein, ist es nicht. Um das zu verstehen, muss man sich mit dem Sinn des Grundrechts der Religionsfreiheit befassen, gerade auch mit dessen deutscher Tradition. Seit der Reformationszeit nämlich, also seit der Spaltung der christlichen Konfessionen, musste die Duldung religiöser Verschiedenheit in deutschen Landen organisiert werden. Protestanten mussten es wohl oder übel aushalten, Katholiken bei der Fronleichnamsprozession zuzusehen, ohne vor Ärger durchzudrehen - und umgekehrt galt dasselbe.

Die Religionsfreiheit erstreckt sich daher, als Garantie wie als Verpflichtung, in besonderer Weise auf die Öffentlichkeit, wo Differenzen aufeinanderprallen. Auch wenn es mitunter ein schmerzhafter Lernprozess war, man übte sich so im Zurückhalten des unbedingten Wahrheitsanspruchs, schon lange vor der Durchsetzung des demokratischen Verfassungsstaats. Das heißt nicht, dass die Kirchen nicht immer wieder gewettert hätten gegen das, was ihnen sittlich anstößig erschien - italienische Opern, verheiratete Geistliche, frivole Romane. Aber letztlich waren und sind die weltanschaulichen und kulturellen Unterschiede im öffentlichen Leben nicht ins Private zu verdrängen, sondern zu ertragen. Und dies gilt erst recht seit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht.

Es ist erlaubt, an den Sinn bestimmter Dinge zu glauben

Das ist, könnte man sagen, das deutsche Modell. Es kommt jetzt wieder stärker zum Tragen, nachdem in größerer Zahl Angehörige anderer Religionen eingewandert sind, vor allem Muslime. Und so erklärt sich auch der Unterschied zwischen der Beschneidung und dem Schwimmunterricht: Das Grundgesetz schützt im Rahmen

der eigenen Neutralität die freie Ausübung der Religion. Hierzu gehören insbesondere religionsinterne Rituale und Traditionen, sofern sie der Allgemeinheit (gerade noch) als zumutbar erscheinen; in diesem Sinne gleicht die rituelle Beschneidung der christlichen Taufe oder der Erstkommunion.

Es ist erlaubt, in einer Gemeinschaft an den Sinn solcher Dinge zu glauben. Aus demselben Grund wird auch die Ausübung wichtiger nicht-christlicher Feiertage Schülern und Arbeitnehmern zunehmend möglich gemacht, in einigen Bundesländern bereits per offiziellem Staatsvertrag.

Beim Schwimmunterricht an der staatlichen Schule liegen die Dinge allerdings anders. Im Mathematik- und Deutschunterricht gibt es in Deutschland kein Kopftuchverbot für Schülerinnen, weil das Kopftuch - nach derzeit herrschender Auffassung - einfach nicht stark genug mit dem staatlichen Erziehungsauftrag kollidiert (wenn Lehrerinnen eines tragen, sehen das viele anders). Im Schwimmunterricht aber muss man eben nun mal schwimmen, im Turnunterricht muss man turnen. Und übermäßig viel Kleidung ist dabei bekanntlich hinderlich.

Wenn das einem 13-jährigen Mädchen und seinen Eltern zu unzüchtig ist - wie in dem Frankfurter Fall, über den das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat -, dann lautet die Antwort jetzt: Dieses Gefühl der Scham ist keine "Ausübung" der Religion im engeren Sinne, schon gar keine rituelle, gottesdienstliche oder sonst wie von der religiösen Gemeinschaft vorgeschriebene und praktizierte Handlung - sondern einfach eine Begegnung des religiös erzogenen oder gestimmten Menschen mit dem säkularen Alltag.

Zu diesem Alltag gehören hier und heute aber auch Werbeplakate für Bademode im öffentlichen Raum, denen nicht zu entgehen ist, oder die Begeisterung anderer Schülerinnen für "Germany's Next Topmodel", was immer man davon hält. Im Übrigen schämen sich auch viele unfromme pubertierende Schüler in der Schwimmstunde - keineswegs nur vor dem jeweils anderen Geschlecht; im Sport- und Schwimmunterricht, zumal im koedukativen, ist der Anstoß des entblößten Körpers etwas, was jeder Schüler, nicht nur der stark religiöse, im Sinne seiner Persönlichkeitsentwicklung aushalten und verarbeiten muss.

Solche Kollisionen - den Sprung der Jugendlichen ins kalte Wasser - sieht das Leipziger Gericht, mit bestimmten Kompromissen bei der Kleiderordnung, auch für muslimische Schülerinnen als zumutbar an. Gleiches gilt für die schulische Vorführung eines Films mit magischen Motiven, an deren Wahrheit ein Schüler nicht glauben mag - das Ansinnen, dass ein Mitglied der "Zeugen Jehovas" von einer solchen Kinostunde befreit werden könnte, wurde in einem parallelen Verfahren in Leipzig ebenfalls abgewiesen. Hätte man ihm stattgegeben, könnte man sich auch gleich von der "Faust"-, der "Hamlet"- oder der Grimms-Märchen-Lektüre aus Glaubensgründen abmelden.

Zwar hat fast jede Religion ursprünglich einen Totalanspruch, der sich auf das ganze Leben in der Gesellschaft bezieht. Doch diesen Anspruch, so befindet der

Philosoph Jürgen Habermas, "muss eine Religion aufgeben, sobald sich in pluralistischen Gesellschaften das Leben der religiösen Gemeinde vom Leben des größeren politischen Gemeinwesens differenziert". Dazu gehört nicht zuletzt der staatliche Erziehungsauftrag inklusive Schulpflicht, die als solche ja schon in die Lebensgestaltung aller Familien mit ihren jeweiligen Prägungen eingreift.

Dieser Auffassung schließt sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil an: "Die Schulpflicht", so die Richter, "steht nicht unter dem Vorbehalt, dass die Unterrichtsgestaltung die gesellschaftliche Realität in solchen Abschnitten ausblendet, die im Lichte individueller religiöser Vorstellungen als anstößig empfunden werden mögen." Und ferner heißt es: "Eine Gestaltung des Unterrichts, die jeder Glaubensvorstellung Rechnung trägt, ist nicht praktikabel." Klingt einleuchtend - doch es bleibt abzuwarten, ob das Urteil die erhoffte befriedende Wirkung haben wird.

URL: http://www.sueddeutsche.de/bildung/nach-dem-burkini-urteil-sprung-ins-kalte-wasser-1.1769602
Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH
Quelle: SZ vom 13.09.2013/kjan

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

Sibylle-Krause-Burger-Kolumne

Der Burkini ist das Problem, er löst es nicht

Sibylle Krause-Burger, 17.09.2013 10:50 Uhr

Muslimische Schülerinnen beim Schwimmunterricht im Ganzkörper-Anzug. Foto: dpa

Stuttgart - Den Kopf gesenkt. Das Haar unter dem Schleier bis tief in die Stirn völlig verborgen. Bodenlange, schwarze Gewänder um den zierlichen Mädchenkörper. Die Hände brav zusammengelegt. So trat eine 13-jährige Muslimin vor wenigen Tagen in einem Saal des Bundesverwaltungsgerichts zu Leipzig auf und sprach von Freiheit. Gemeint war die Religionsfreiheit, die wolle sie leben und deshalb nicht einmal im Burkini am Schwimmunterricht ihrer Schule teilnehmen. In diesem Ganzkörperbadeanzug wäre sie doch ausgegrenzt und zudem den Blicken halb nackter Jungen preisgegeben. Möglicherweise käme sie sogar mit gleichaltrigen Mädchen in körperliche Berührung. Das alles verbiete ihr der Koran. Zur Verstärkung dieses leibfeindlichen Kanons stand der Vater der Schülerin hinter ihr, ein kräftiger Mann mit Glatze, Vollbart und offenem Hemdkragen – die drohende Männermacht in Person. Seine zarte Tochter indes kämpfte vor diesen Schranken nicht für irgendeine Freiheit, sondern für das krasse Gegenteil, für weibliche Unterwerfung.

Die Richter taten ihre Pflicht und verordneten die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht im Burkini. Das sei zumutbar. Die deutsche Öffentlichkeit nahm es gelassen zur Kenntnis. Mir aber zog es beim Anblick dieses moslemischen Huschchens und beim Hören seiner ganz und gar unglaubwürdigen, offensichtlich einstudierten Rede das Herz zusammen. Vielleicht glaubte die Kleine in diesem Moment wirklich, was sie im Auftrag von wem auch immer vorbrachte. Ich musste dabei an Kindesmissbrauch denken – nicht den sexuellen, nein, aber an den Missbrauch einer Dreizehnjährigen zur Propagierung und Durchsetzung mittelalterlicher und frauenfeindlicher Orthodoxien mitten in unserer gleichberechtigten und bunten europäischen Welt. Was für eine Gemeinheit!

Die Hölle auf Erden

Denn an der Lebenswirklichkeit des Mädchens ändert der Richterspruch nichts. Eher bestätigt er, dass der Alltag dieses Kindes mit dem Leben der Mehrzahl seiner Klassenkameraden sehr wenig zu tun hat. Wehe, du wirst in so etwas hineingeboren. Von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik, die bei uns doch so hochgehalten und über die in so vielen Talkshows debattiert wird, kann da keine Rede sein.

So oder ähnlich geht es freilich nicht nur in streng muslimischen Kreisen und in islamisch geprägten Weltgegenden zu. Das gibt es ebenso in christlichen Sekten oder bei den Ultraorthodoxen unter den Juden – vorweg in Israel. Hier wie da sollen die für heilig erklärten, das Leben einzäunenden Regeln solcher Orthodoxien direktemang zu Gott und in den Himmel führen. Dafür erscheint es gerechtfertigt, auf Erden die Hölle zu erleiden.

In der urchristlichen Sekte der „Zwölf Stämme" in Bayern, deren Untaten dieser Tage bekannt geworden sind, hat der Tugendfuror, so viel man vorerst weiß, vor allem die Kinder getroffen. In islamischen Parallelgesellschaften sind meistens Mädchen und Frauen die Opfer. Die sollen gebären und den Männern dienen. Das ist dann nicht nur im Sinne Allahs, sondern auch praktisch. Und hier wie da gibt es Versuche, den Nachwuchs vom staatlichen Schulunterricht fernzuhalten, weil dort – sei es beim Schwimmen, sei es in der Sexualkunde – die Sünde lauert.

Talibanesien ist nicht weit

Vor allem die Sexualität gilt solchen Leuten als teuflische Versuchung, dazu Musik, Sport und Tanz, Kunst und Kultur, also das Kreative, das Begeisternde, alles, was den Menschen wachsen und werden lässt. Auch Bildung und das selbstständige Lernen sind den Orthodoxen jeglicher Couleur verdächtig, denn in der Freude daran steckt ein Stück Aufruhr. Mit der Erweiterung des Herzens und mit dem Schärfen des Verstandes droht die Revolution.

Es geht also, ob in Familien oder einer ganzen Gesellschaft, stets um Macht: um die Macht über aufmüpfige Kinder wie bei den „Zwölf Stämmen" und anderen Sekten, über pubertierende und möglicherweise ausbrechende Töchter wie im Leipziger Gerichtssaal, über aufbegehrende Ehefrauen, über andersdenkende Minderheiten.

Dazu braucht man Glaubenssätze, welche die Unterdrückung rechtfertigen, seien sie noch so irrsinnig. In streng christlichen Sekten waren und sind Theater, Kino, Tanzen des Teufels. Bei den orthodoxen Juden dürfen Männer fremden Frauen

nicht die Hand geben und auch keine fremde Frau singen hören. Männer und Frauen sollen im Bus getrennt sitzen wie einstmals in den USA Schwarze und Weiße. Bei den Orthodoxen aller Religionen und Pseudoreligionen ist Talibanesien nicht weit. Man quält sich gerne, aber noch lieber quält man andere und Schwächere. Der Wahn findet viele Gelegenheiten, sich der Menschen zu bemächtigen, und es ist schwer, sich daraus zu befreien. Umso schlimmer, dass solche Geisteshaltungen auch in unserer säkularen und freiheitlichen Gesellschaft so fordernd auftreten können wie das in Leipzig der Fall war. Wir sind sehr tolerant mit den Intoleranten. Auch löst der Burkini das Problem nicht. Ganz im Gegenteil, er macht es auf groteske Weise anschaulich. Die Totalverhüllung im Bad für ein paar bedauernswerte Mädchen, während alle anderen zur Sommerzeit auf den Straßen halb nackt herumlaufen: Verrückter geht es doch gar nicht.

Süddeutsche.de Kultur

7. Juli 2014 13:47 Debatte um Vollverschleierung

Strittiger Stoff

Auch wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein gegenteiliges Gesetz in Frankreich für rechtens erklärt hat: Es ist falsch, die Vollverschleierung zu verbieten. Aber wichtige Argumente für ein Verschleierungsverbot sollte man nicht einfach als illiberal und intolerant abtun.

Von Johan Schloemann

Seit drei Jahren gibt es ein französisches Gesetz, das die Vollverschleierung von muslimischen Frauen in der Öffentlichkeit verbietet. Vor einigen Tagen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg dieses Gesetz für rechtens erklärt. Das große Problem an der Bewertung dieses Urteils ist die erregte politische Atmosphäre. Das Gesetz wurde nämlich, obwohl es geschickterweise ganz allgemein, ohne Religionsbezug, die Verhüllung des Gesichts in der französischen Öffentlichkeit unter Strafe stellt, ausdrücklich auf den Weg gebracht, um die Angst vor dem Islam zu bedienen.

Und überhaupt gehen die allermeisten Angriffe auf das Tragen von Nikab (mit Augenschlitz) oder Burka (mit Gesichtsgitter), was in den europäischen Ländern bisher nur von jeweils einigen Hundert Frauen praktiziert wird, auf radikal-laizistische bis fremdenfeindliche Motive zurück. So ist die Auseinandersetzung darüber leider sehr schwer zu trennen von jener Vergiftung des demokratischen Diskurses, die die fremdenfeindlichen Parteien Europas seit einigen Jahren betreiben und die sich zuletzt in ihren Erfolgen bei der Europawahl bestaunen ließ.

Es geht da meist nicht um ein allgemeines Befremden angesichts von Frauen, die sich den Blicken entziehen. Es geht um eine spezifische Religiosität, die als Bedrohung empfunden wird. "Was in Europa Angst und Misstrauen schürt, das ist nicht die Verschleierung an sich, sondern die muslimische Verschleierung", schreibt die Philosophin Martha Nussbaum. In ihrem Land, den USA, genießen die Religionen breite Entfaltungsmöglichkeiten - ein Recht, das in Amerika nicht zuletzt durch den Kampf der Katholiken gegen ihre Diskriminierung ausgebaut wurde.

Kein Recht darauf, nicht schockiert zu werden

Aber auch Europa hat eigentlich, infolge der Glaubensspaltung und der Konfessionskriege, einige Übung im Zurückstellen von Wahrheitsansprüchen, Übung in Toleranz. Dies gilt besonders für die Rechtsordnungen in Großbritannien und in Deutschland, in denen ein Burka-Verbot wohl im Moment auch am wenigsten vorstellbar wäre. Dabei sieht man die Vollverschleierten auch zunehmend hier bei uns: in der staubigen Variante rund um die Moscheen und Gemüseläden, in der

Luxusvariante bei den reichen arabischen Touristinnen auf der Münchner Maximilianstraße oder auf der Düsseldorfer Königsallee.

Eine beliebte Propagandamethode der fremdenfeindlichen Parteien ist es, die Menschenrechte demonstrativ hochzuhalten - nicht um ihrer selbst willen, nicht zur besseren Verständigung, sondern zu Zwecken der Abwehr und des Ausschlusses. Deshalb muss man zunächst grundsätzlich festhalten, dass der westliche Pluralismus nicht ohne eine breite Anerkennung der negativen und positiven Religionsfreiheit zu haben ist, also der Gewissensfreiheit ebenso wie der freien Ausübung des Glaubens jeglicher Konfession. Es gibt in einer offenen Gesellschaft einfach keinen Anspruch darauf, nicht von Frömmigkeit gestört zu werden. Oder wie es die zwei Richterinnen, die in Straßburg gegen das französische Burka-Verbot stimmten, in ihrem Sondervotum formuliert haben: "Es gibt kein Recht, nicht schockiert oder provoziert zu werden von unterschiedlichen Modellen kultureller oder religiöser Identität, auch von solchen, die vom üblichen französischen oder europäischen Lebensstil sehr weit entfernt sind."

Das Straßburger Urteil aber erlaubt es nun Frankreich, zugunsten eines republikanischen Ideals des Zusammenlebens die Vollverschleierung zu untersagen. Dieses "französische Prinzip" namens "Zusammenleben", vivre ensemble, klingt zwar ein bisschen nach einem dieser französischen Beziehungsfilme, und das Gericht gibt selbst zu, dass es als rechtlicher Begriff "flexibel" ist, sprich: sehr schwammig. Dennoch wird dem nationalen Gesetzgeber der Spielraum eingeräumt. Er darf seine Auffassung durchsetzen, dass die Burka gegen die in Revolutionszeiten verkündete Fraternité, die Brüderlichkeit, verstoße (wozu heute auch die Schwesterlichkeit zu rechnen wäre), auch deshalb, so das Gericht, weil es in dieser Frage "keinen europäischen Konsens" gebe. "Das Gericht kann akzeptieren, dass es ein Staat für wichtig erachtet, in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht auf die Interaktion zwischen Individuen zu legen."

In den vergangenen Tagen seit dem Urteil frohlocken nun einerseits die Rechtspopulisten - in der Schweiz, in Österreich, in Dänemark - in der Hoffnung, jetzt auch ein Burka-Verbot durchsetzen zu können. Andererseits entrüsten sich Menschenrechtsorganisationen: Die Frauen, die angeblich vor Diskriminierung geschützt werden sollten, würden durch das Verbot erst recht gettoisiert.

Natürlich ist es unglücklich, dass dieses delikate Thema in die Fronten ressentimentgetriebener politischer Mobilisierung gerät. Dies sollte aber nicht davon abhalten, vorurteilsfrei darüber nachzudenken. Vor allem wäre es, gerade im Blick auf künftiges "Zusammenleben" in Europa, sehr unklug, die offenkundige Verstörung, die die Vollverschleierung bei den allermeisten auslöst, einfach als reaktionär und intolerant zur Seite zu schieben.

Genau dies tut aber eine bestimmte liberale, verfassungsrechtliche Sichtweise, die in Deutschland fast schon eine Orthodoxie ist. Sie hat einen bestimmten Ursprung: Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht heraus - "freie Entfaltung der Persönlichkeit" heißt es im Grundgesetz - wurde in Kombination mit der

Menschenwürde immer stärker das Recht entwickelt und ausgebaut, nicht nur mit seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft sichtbar sein zu dürfen, sondern auch umgekehrt, wenn man es möchte, gerade nicht sichtbar zu sein. Anonymität ist Grundrecht - dazu gehört auch die derzeit, in NSA-Zeiten, sehr aktuelle Freiheit von Überwachung oder auch das "Recht auf Vergessenwerden" im Internet.

In diesem Geist schreibt etwa der glänzende, mit polemischer Wucht begnadete Jura-Blogger Maximilian Steinbeis: "Ich will, wenn mir danach ist, mein Gesicht verbergen, eine große Sonnenbrille aufsetzen, einen Schal um mein Gesicht schlingen und unerkannt herumlaufen dürfen." Ein Vollverschleierungsverbot sei, so Steinbeis, "Ausdruck eines Gesellschaftsbilds oppressiver Transparenz, das mir Angst macht".

Respektieren vollverschleierte Frauen die Spielregeln der säkularen Gesellschaft?

Und im Straßburger Minderheitsvotum, mitverfasst von der deutschen Richterin Angelika Nußberger, steht ein Satz, der beinahe schon existenzialistisch klingt: "Kommunikation ist zugegebenermaßen essenziell für das Leben in Gesellschaft, aber das Recht des Respekts für die Privatsphäre umfasst auch das Recht, nicht zu kommunizieren und nicht mit anderen auf öffentlichen Plätzen in Kontakt zu treten - das Recht, ein Außenseiter zu sein." Demnach wäre also auch der Nichtausdruck der Persönlichkeit der vollverschleierten Frauen ein Ausdruck ihrer Persönlichkeit. Und ihr Anblick wäre für die Umgebung zu ertragen, so wie der religiöse Mensch auch den Anblick des säkularen Alltags zu ertragen hat, zum Beispiel großflächige Bikini-Reklame der Firma Calzedonia. Und sei es nur durch einen Sehschlitz.

Doch diese Auffassung macht es sich in ihrer toleranten Radikalität zu einfach. Keine Frage: Nicht hervorzutreten, in Ruhe gelassen zu werden, das gehört in bestimmtem Maße notwendig zu einer freiheitlichen Gesellschaft. Doch wenn alle sich immer von der Gemeinschaft abschotteten, wenn alle Bürger von jenem Recht pausenlos Gebrauch machen würden - dann gäbe es überhaupt keine Menschen mehr, aus denen sich eine liberale, demokratische Gesellschaft konstituieren könnte; dann gäbe es nicht nur kein "Zusammenleben", sondern es gäbe auch gar keinen Rechtsstaat und keine demokratischen Institutionen, die das Zusammenleben und das Inanspruchnehmen von Grundrechten überhaupt erst möglich machen.

Das heißt: Auch bürgerliche Rechte auf Privatsphäre, auf Schutz religiöser Minderheiten, auf Indifferenz können nur dann entstehen und garantiert werden, wenn nicht alle Bürger die öffentliche Kommunikation und Sichtbarkeit verweigern. Man stelle sich nur einmal vor, alle Verfassungsrichter würden bei der Verkündung eines Urteils ihr Gesicht verhüllen und ihren Namen verschweigen - etwa weil sie in Ausübung ihres Persönlichkeitsrechtes alle nicht als Personen, sondern lieber nur als Vertreter eines Verfassungsorgans wahrgenommen werden möchten. Dies würde mit einigem Recht nicht als liberal, sondern als repressiv empfunden werden.

Religiöse Trachten von Gläubigen sind, so hat Jan Philipp Reemtsma in einem

Aufsatz geschrieben, zu tolerieren, "solange sie die Spielregeln der säkularen Gesellschaft respektieren". Die Frage ist: Tun Burka- und Nikab-Trägerinnen das? Und tun es ihre Männer? Man kann durchaus dafür argumentieren, dass eine komplette Verhüllung des Gesichts in der demokratischen Öffentlichkeit eine prinzipielle Ablehnung an der Teilnahme an ebendieser Öffentlichkeit darstellt.

Das ergibt sich erst einmal allgemein aus dem kulturellen Kontext: Das Gesicht ist nun einmal - nicht nur in der europäischen Tradition, aber bildgeschichtlich und politisch in besonderer Weise dort - Träger der Persönlichkeit und der Individualität, das Fenster des Menschseins, das man nicht einfach so zumachen kann.

Dies drückt sich in der Wertschätzung des Porträts aus von den charakteristischen Marmorköpfen der alten Römer bis zur massenhaften Digitalfotografie mit ihren "Selfies". Und es gehört selbstverständlich zu diesem Ausdruck bürgerlicher Individualität mit dem Gesicht hinzu, dass auch alle Frauen daran teilhaben.

Die Versuche, selbst die Vollverschleierung noch feministisch zu adeln und nicht als Erniedrigung oder zumindest Exklusion der Frauen anzusehen - etwa unter Berufung auf die durchaus kenntnisreiche türkische Soziologin Nilüfer Göle, die in Paris lehrt - dürften wenigen einleuchten, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen. Insofern ist die Vollverschleierung, anders als inzwischen das normale Kopftuch, nicht einfach nur eine Provokation der "kulturellen oder religiösen Identität", sondern auch ganz konkret eine Provokation des liberaleren weiblichen Selbstverständnisses anderer Frauen im öffentlichen Raum.

Vom prekären Zustand der Demokratie

Aber auch aus engerer staatsrechtlicher Perspektive ergeben sich Schwierigkeiten: Es ist vielleicht nicht unmöglich, aber sehr schwierig, Grundrechte in Anspruch zu nehmen, wenn der Rechteinhaber nicht einfach nur scheu ist oder gelegentlich Schal und Sonnenbrille wie Maximilian Steinbeis oder einen Skihelm oder eine Karnevalsmaske trägt, sondern wenn er - hier: sie - eine technische Vorkehrung getroffen hat, die einen außerhalb der eigenen vier Wände grundsätzlich nicht als unterscheidbare Person in Erscheinung treten lässt. "Pluralismus und Demokratie", sagen die Straßburger Richter, "müssen auch auf Dialog und einem Geist des Kompromisses beruhen." Allerdings verweist die verweigerte Partizipation, die hier augenfällig wird, auch auf den stets prekären Zustand der Demokratie überhaupt: Beteiligung daran kann ja immer nur gewünscht, aber nicht zwingend eingefordert werden, und das gilt weiß Gott nicht nur für Vollverschleierte.

Wenn die Kritiker des Straßburger Urteils nach der Verhältnismäßigkeit des Verbots fragen, darf man auch nach der Verhältnismäßigkeit der Vollverschleierung im Rahmen der Gebote des Islams fragen. Sie ist ja in der jetzigen Form eine radikalisierende Erfindung aus jüngerer Zeit. Dies hat zwar möglicherweise - so eine gängige Meinung in Sachen Religionsfreiheit - den säkularen Staat gar nicht zu interessieren, weil es reicht, dass eine bestimmte Praxis als ein Gebot des Glaubens aufgefasst wird. Aber die Bürger, die ins öffentliche Leben treten und sich nicht verhüllen, interessiert diese Frage trotzdem, wozu ja auch die große

gemäßigte Mehrheit der muslimischen Bürger gehört. Es ist zur Bewertung des Konfrontationspotenzials einer religiösen Praxis eben schon ein Unterschied, ob es sich um die allgemeine Ausübung einer Weltreligion handelt oder um deren allerstrengste, extrem abweichende Auslegung. Die Behauptung des Straßburger Sondervotums, die Burka- und Nikab-Trägerinnen seien einfach "treu zu ihren Traditionen", ist daher ziemlich fragwürdig - erst recht wenn man weiß, dass nach der jüngsten Erhebung ein Viertel der vollverschleierten Musliminnen in Frankreich Konvertiten sind.

Gleichwohl hat ein Gesetz, das Gesichtsverhüllung verbietet, auch selbst etwas Intolerantes. Das gilt für Sonderfälle wie Brandopfer oder Lichtkranke, aber auch darüber hinaus angesichts heute allgegenwärtiger Blicke nicht nur von Menschen, sondern von Maschinen, die ihre Kameras zur Gesichtserkennung einsetzen. Das Gesicht ist nicht nur stolze Individualität, es hat auch seine eigene Problemgeschichte vom fröhlichen Flirt bis zur totalitären Erfassung. Man sollte nicht zu triumphal-abendländisch damit herumlaufen. Wer sein Gesicht zeigt, zeigt bekanntlich auch nicht immer sein "wahres". Es ist eine Maske im sozialen Spiel. Weiteres Unbehagen stellt sich schnell ein, weil man mit einer Kritik der Vollverschleierung viele falsche Freunde gewinnt. Das sind die Leute, deren fanatischer Kampf gegen den Islam ein, milde gesagt, sehr selektiver Einsatz für die Menschenrechte ist und von denen man sehr ungern Leserbriefe erhält.

Das ist aber kein Grund, über die gewichtigeren Einwände nicht offen zu debattieren, wo es geht, auch mit den Betroffenen selbst - das einfache Laufenlassen ist hingegen eine allzu bequeme Haltung. Es braucht eben doch ein bisschen "vivre ensemble", ein bisschen Zusammenleben. Eine Portion französischer Republikanismus ist nicht gleich Unterdrückung. Es muss weiter Streit darüber geben, ob aus dem Verhalten der Vollverschleierten - so eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Religionsfreiheit aus den Siebzigerjahren - "fühlbare Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrechte anderer erwachsen". Die Argumente, die zugunsten eines Burka-Verbots vorgebracht werden, sind nicht alle falsch. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob diese Argumente auf dem Wege des Verbots ihre Wirksamkeit entfalten werden.

URL: http://www.sueddeutsche.de/kultur/debatte-um-vollverschleierung-strittiger-stoff-1.2033402
Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH
Quelle: SZ vom 07.07.2014/mkoh

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

SÜDKURIER

Konstanz

Konstanzerin kämpft fürs Baden im Burkini

16.04.2014
Von Claudia Rindt

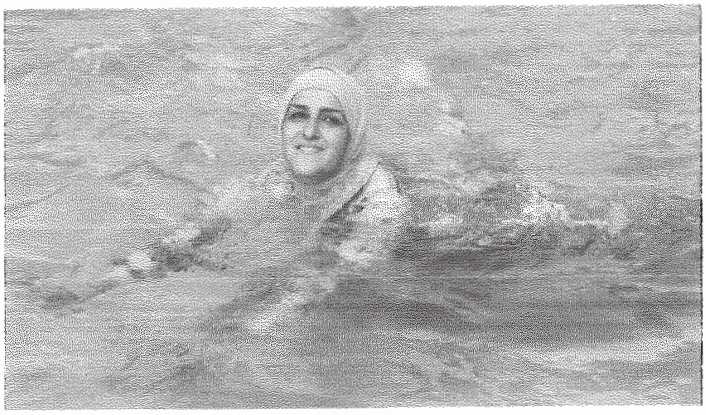

Angebliche Hygieneprobleme und offensichtliche politische Motive: In den Konstanzer Bädern dürfen Muslima nicht in Ganzkörper-Badeanzügen schwimmen. Eine Frau kämpft nun dagegen und könnte die Stadt vor Gericht und Konstanz so bundesweit in die Schlagzeilen bringen.

Sie spricht ruhig, klar, ohne Akzent, allenfalls mit leicht Konstanzer Klangfarbe. Kein Wunder: Ela B. (Name von der Redaktion geändert) ist gebürtige Konstanzerin. In der Jugend war sie bei den Konstanzer Frichtle, sie hört Musik von Metallica und Nirvana, sie ist vielfach engagiert in der Stadt, etwa in der Elternvertretung und für die Opfer von Krieg und Gewalt. Sie steht seit 14 Jahren im Beruf und hat zwei Kinder. Es ist die Frau, die in Konstanz für das Recht kämpft, in den Bädern der Stadt einen Burkini tragen zu dürfen – einen Badeanzug also, der den Kopf, die Brust, den Bauch, den Rücken, die Beine und die Arme bedeckt sowie die Konturen des Körpers verhüllt.

Die Badeordnung in den städtischen Bädern sieht das Tragen „üblicher Badekleidung" vor, zu der nach Auslegung der Bädergesellschaft Ganzkörperkleider nicht gehören. Nun hat Ela B. den Entwurf einer Klageschrift zur Stadt geschickt. Noch hat sie ihn nicht beim Verwaltungsgericht Freiburg eingereicht, behält sich das aber vor. Die Stadt Konstanz überlegt noch, wie sie mit dem Vorstoß umgeht.

Jetzt beraten sich die Fachämter

- **So reagiert die Stadt:**
  Fachämter klärten derzeit, wie Konstanz mit der Klageandrohung umgehen wolle, sagt Stadtsprecher Walter Rügert auf Nachfragen. Es werde unter anderem darüber beraten, ob das Thema in die politische Debatte in den Gemeinderat getragen wird. Nach den Osterferien solle dies geklärt werden. Anders als in bisherigen Stellungsnahmen zum Thema durch Bäderchef Georg Geiger sagt Walter Rügert, grundsätzlich sprächen keine hygienischen Gründe gegen das Tragen eines Burkini. Die aktuelle Badeordnung sehe aber keine Ganzkörperbekleidung vor. Dort heißt es, ganz allgemein gehalten, der Aufenthalt sei nur „in üblicher Badekleidung" gestattet.
- **Brisanz für Juristen:**
  Brisanz erhält eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung um die Zulassung des Burkini in Konstanzer Bädern durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom September 2013. Nach diesem haben muslimische Schülerinnen keinen Anspruch auf die Befreiung vom gemeinsamen Schwimmunterricht mit Jungen. Das Gericht begründet dies wie folgt: Die Schülerinnen könnten Schwimmkleidung tragen, die zur Wahrung der muslimischen Bekleidungsvorschriften entwickelt wurden – also eben den Burkini. In den Konstanzer Bädern ist ihnen dies derzeit allerdings nicht gestattet. In anderen Bäderbetrieben, etwa in Frankfurt und Berlin, ist der Burkini erlaubt.

Ela B. stellt sich als moderne, selbstbewusste Frau vor, die sich vor knapp drei Jahren entschieden hat, Kopftuch zu tragen. Sie sagt dazu: „Es ist kein Symbol. Es ist meine Pflicht." Für Ela B. gehören Kopftuch und das Bedecken des Körpers zu ihrer Pflicht als gute Gläubige, ebenso wie das Beten, das Fasten, die Pilgerfahrt, das Glaubensbekenntnis und die Armenspende. Mit dem Anblick anderer, freizügig gekleideter Badegäste, so versichert sie auf Nachfragen, könne sie umgehen.

Ihre Eltern, so berichtet sie, kommen aus der Türkei. Sie schildert sie als Menschen, die den Islam lebten, aber dennoch jedem die Freiheit des Glaubens ließen. Von fünf Schwestern in der Familie hätten sich zwei für und drei gegen das Kopftuch entschieden: Jede habe das für sich selbst klären und verantworten können. Ela B. sagt, sie sei schon immer praktizierende Muslima gewesen, doch den Mut, auch zum Tragen des Kopftuchs zu stehen, habe sie erst vor knapp drei Jahren aufgebracht. In dem Unternehmen, in dem sie seit vielen Jahren arbeitete, sei sie ohne weitere Ankündigung mit verhülltem Kopf erschienen, und dennoch habe sie dort niemand anders behandelt als zuvor.

In „ihrer" Stadt Konstanz, sagt Ela B. weiter, sei sie wegen des Kopftuchs auch an anderer Stelle nicht ausgegrenzt worden. Doch dann sei der 10. Juli 2013 gekommen. Damals wollten sie, ihre beiden Kinder und eine Freundin ins Schwaketenbad. Als sie ankündigte, einen Ganzkörperanzug beim Baden tragen zu wollen, sei ihr der Zugang verwehrt worden. Sie habe nicht in und auch nicht ans Becken gedurft. Sie hat den Eindruck, sie sei mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen worden.

Ausdruck von Lebensfreude

In einem Schreiben an die Integrationsbeauftragte der Stadt Konstanz, die als Vermittlerin eingeschaltet war, begründet Bäderchef Georg Geiger das Burkini-Verbot unter anderem mit hygienischen, aber auch politischen Gründen. Gäste könnten sich „durch die Anwesenheit korankompatibler Badekleider verunsichert und bedroht fühlen", heißt es darin. Der Klageentwurf weist diese Annahme als „bizarr" zurück. Das Schwimmen mit dem Burkini sei nicht Ausdruck einer politischen Haltung der Klägerin, sondern Ausdruck von Lebensfreude und des Willens, sich trotz verschiedener Lebensanschauungen integrieren zu wollen.

Gegen Burkini-Verbot im Hallenbad

Konstanzer Muslima will klagen

SIR/dpa, 17.04.2014 13:27 Uhr

e2a8e33a-c623-11e3-a95b-6dddf55fa6a7.jpg Foto: dpa

Das Bundesverwaltungsgericht hält den Ganzkörperbadeanzug im Hallenbad für eine akzeptable Lösung - so könnten auch muslimische Schülerinnen am Schwimmunterricht teilnehmen. Doch in Konstanz durfte eine erwachsene Frau wegen ihres Burkinis nicht ins Wasser.

Konstanz - Weil sie mit Burkini - einem Ganzkörperbadeanzug - nicht in ein Hallenbad durfte, will eine Frau aus Konstanz vor Gericht ziehen. Der Klageentwurf liege vor, sagte ein Sprecher der Stadt am Donnerstag. „Wir prüfen das, schalten die Fachämter ein und werden dann über die weiteren Schritte entscheiden." Beim Verwaltungsgericht sei bislang aber noch keine Klage eingegangen, sagte ein Sprecher.

Der Muslima war nach einem Bericht der Zeitung „Südkurier" (Konstanz) im Sommer 2013 der Zugang zum Hallenbad verwehrt worden, weil sie einen Burkini tragen wollte. „Es ist kein Symbol. Es ist meine Pflicht", sagte die Frau dem Blatt. Nach Angaben der Stadt sind Burkinis in den Schwimmbädern aber verboten. „Wir haben eine Badeordnung, in der Ganzkörperbadeanzüge nicht erlaubt sind. Darunter würde auch ein Burkini fallen", sagte der Sprecher.

Aus anderen Kommunen seien solche Fälle nicht bekannt

Die Regelung stamme noch aus früheren Zeiten, in denen Schwimmanzüge wie bei Spitzensportlern oder auch Neoprenanzüge für Taucher oder Langstreckenschwimmer in Mode gewesen seien. Diese seien auch im öffentlichen Badebetrieb genutzt worden, anstatt in den entsprechenden Trainingszeiten der Bäder. „An Burkinis hat damals noch keiner gedacht" sagte der Sprecher. „Wir prüfen jetzt, wie wir damit umgehen." Der Burkini ist ein islamkonformer Badeanzug, der nur Gesicht, Hände und Füße freilässt.

Aus anderen Kommunen seien solche Fälle nicht bekannt, heißt es beim Städtetag Baden-Württemberg. „Ich habe den Eindruck, dass das bisher andernorts noch nicht aufgeschlagen ist", sagte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Gläser. Der Verband verwies auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom September 2013. Demnach dürfen muslimische Mädchen dem Schwimmunterricht in Schulen nicht ohne weiteres aus religiösen Gründen fernbleiben. Die Teilnahme in einem Burkini sei ihnen zuzumuten, begründeten die Richter ihr Urteil.

„Wenn das Bundesverwaltungsgericht den Schwimmunterricht für verpflichtend und das Tragen von Burkinis als zulässig erachtet, wird es wohl für einige Städte schwierig sein, den Burkini generell zu untersagen", sagte Gläser. „Wir würden uns als Städtetag eher an der Rechtsprechung des Bundesveraltungsgerichts orientieren. Aber das muss jede Stadt für sich selbst entscheiden."

DIE WELT

23. Okt. 2014, 14:14
Diesen Artikel finden Sie online unter
http://www.welt.de/127067915

17.04.14 | Konstanz

Burkini im Hallenbad verboten

Mit Ganzkörperbadeanzug ins Hallenbad? Das Bundesverwaltungsgericht hält das für eine akzeptable Lösung – so könnten auch muslimische Schülerinnen am Schwimmunterricht teilnehmen. Doch in Konstanz durfte eine erwachsene Frau wegen ihres Burkinis nicht ins Wasser.

Weil sie mit Burkini – einem Ganzkörperbadeanzug – nicht in ein Hallenbad durfte, will eine Frau aus Konstanz vor Gericht ziehen. Der Klageentwurf liege vor, sagte ein Sprecher der Stadt am Donnerstag. "Wir prüfen das, schalten die Fachämter ein und werden dann über die weiteren Schritte entscheiden." Beim Verwaltungsgericht sei bislang aber noch keine Klage eingegangen, sagte ein Sprecher.

Der Muslima war nach einem Bericht der Zeitung "Südkurier" (Konstanz) im Sommer 2013 der Zugang zum Hallenbad verwehrt worden, weil sie einen Burkini tragen wollte. "Es ist kein Symbol. Es ist meine Pflicht", sagte die Frau dem Blatt. Nach Angaben der Stadt sind Burkinis in den Schwimmbädern aber verboten. "Wir haben eine Badeordnung, in der Ganzkörperbadeanzüge nicht erlaubt sind. Darunter würde auch ein Burkini fallen", sagte der Sprecher.

Die Regelung stamme noch aus früheren Zeiten, in denen Schwimmanzüge wie bei Spitzensportlern oder auch Neoprenanzüge für Taucher oder Langstreckenschwimmer in Mode gewesen seien. Diese seien auch im öffentlichen Badebetrieb genutzt worden, anstatt in den entsprechenden Trainingszeiten der Bäder. "An Burkinis hat damals noch keiner gedacht" sagte der Sprecher. "Wir prüfen jetzt, wie wir damit umgehen." Der Burkini ist ein islamkonformer Badeanzug, der nur Gesicht, Hände und Füße freilässt.

Aus anderen Kommunen seien solche Fälle nicht bekannt, heißt es beim Städtetag Baden-Württemberg. "Ich habe den Eindruck, dass das bisher andernorts noch nicht aufgeschlagen ist", sagte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Gläser.

Der Verband verwies auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom September 2013. Demnach dürfen muslimische Mädchen dem Schwimmunterricht in Schulen nicht ohne weiteres aus religiösen Gründen fernbleiben. Die Teilnahme in einem Burkini sei ihnen zuzumuten, begründeten die Richter ihr Urteil.

"Wenn das Bundesverwaltungsgericht den Schwimmunterricht für verpflichtend und das Tragen von Burkinis als zulässig erachtet, wird es wohl für einige Städte schwierig sein, den Burkini generell zu untersagen", sagte Gläser. "Wir würden uns als Städtetag eher an der Rechtsprechung des Bundesveraltungsgerichts orientieren. Aber das muss jede Stadt für sich selbst entscheiden."

(HTTP://WWW.BILD.DE/)

SCHWIMMBAD

Konstanz droht Klage wegen Burkini-Verbot

Eine gläubige Muslima möchte gegen das Verbot klagen

In Konstanz herrscht Burkini-Verbot in Hallenbädern
Foto: dpa

18.04.2014 - 12:35 Uhr

VON PHILIPP-MARC SCHMID

Konstanz – **Der Stadt Konstanz droht eine Klage einer gläubigen Muslima. Das Personal eines Hallenbades hatte der Frau verboten, in einem Burkini (Ganzkörper-Badeanzug) zu schwimmen.**

Der Klageentwurf liegt der Stadt bereits vor. Ein Sprecher: „Wir haben eine Badeordnung, in der Ganzkörper-Badeanzüge nicht erlaubt sind. Darunter würde auch ein Burkini fallen."

Die Ganzkörper-Anzüge lassen lediglich Gesicht, Hände und Füße frei und entsprechen danach den Regeln des muslimischen Glaubens. Der Chef der Konstanzer Bäder glaubt laut „Südkurier" aber, Gäste könnten sich „durch die Anwesenheit korankompatibler Badekleider verunsichert und bedroht fühlen."

Fraglich, ob diese Haltung vor Gericht standhält. Denn: Ende 2013 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass z.B. muslimische Mädchen dem Schwimmunterricht in Schulen nicht aus religiösen Gründen fernbleiben. Die Teilnahme in einem Burkini sei ihnen zuzumuten.

Mehr aktuelle News aus Stuttgart und Umgebung lesen Sie hier auf stuttgart.bild.de.

Burkini-Verbot in Konstanz

Aufreizende Bademode

Im vergangenen Sommer wollte eine Muslimin ein Konstanzer Strandbad in einem Burkini besuchen und wurde abgewiesen. Nun tobt ein Streit, ob das Verbot des Ganzkörperbadeanzugs die Religionsfreiheit beschränkt.

21.04.2014, von RÜDIGER SOLDT

© DPA

Eine muslimische Schülern im Burkini im Schwimmbad

Konstanz, Deutschlands südlichste Universitätsstadt, ist ein Badeparadies. Es gibt schick sanierte Strandbäder, die Bodensee-Therme mit allen erdenklichen Wellness-Angeboten und das eher profane Schwaketenbad. Am 10. Juli 2013 ereignete sich dort ein Vorfall, der nun die Politik und demnächst die Gerichte beschäftigen dürfte: Die in Konstanz geborene, türkischstämmige Ela B. wollte mit ihren zwei Kindern ein erfrischendes Bad nehmen. Die Muslimin kündigte beim Betreten des Schwaketenbades an, sie werde einen Ganzkörperbadeanzug tragen, der nur Hände, Füße und das Gesicht unbedeckt lasse. Daraufhin verwehrte man ihr den Zugang.

Autor: Rüdiger Soldt, Jahrgang 1966, politischer Korrespondent in Baden-Württemberg.
Folgen:

Zwar sind solche „Burkinis" nicht explizit verboten, doch sind in der etwas älteren Bäderordnung grundsätzlich Ganzkörperbadeanzüge untersagt. Als die Ordnung verfasst wurde, hatten offenbar einige Supersportler und Taucher die Neigung, in Schwimm- oder Neoprenanzügen in die städtischen Schwimmbäder zu kommen – das wollte man nicht. Maßgeblich für das Verbot waren hygienische Gründe.

Kulturkampf im Internet

Auf die türkischstämmige, in Konstanz geborene Frau wird also ein Verbot angewandt, das eigentlich eine andere Zielrichtung hatte. Der Leiter der städtischen Bäderverwaltung würde an der Regelung gern festhalten: In einem Schreiben an die Integrationsbeauftragte der Stadt macht er die bekannten hygienischen Gründe geltend, er argumentiert aber auch, dass sich andere Badegäste durch die „korankompatiblen Badekleider" verunsichert oder gar bedroht fühlen könnten.

Im Internet tobt mittlerweile über den Konstanzer Fall ein Kulturkampf mit den erwartbaren Argumenten: Die Befürworter eines Burkiniverbots wettern gegen die Anmaßung der „islamischen Herrenrasse", was schon semantisch bedenklich ist. Die Gegner eines Burkiniverbots warnen vor Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Am Ende wird der Streit wohl vom Verwaltungsgericht entschieden: Ela B. will demnächst eine Klage einreichen. Der Stadt Konstanz liegt der Entwurf der Klageschrift schon vor. Bei der Entscheidung des Gerichts dürfte ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom vergangenen Jahr eine Rolle spielen: Eine muslimische Schülerin aus Frankfurt wollte vom koedukativen Schwimmunterricht befreit werden, weil die Teilnahme nicht mit den muslimischen Bekleidungsvorschriften vereinbar sein. Das Gericht entschied, das Tragen eines islamgerechten Ganzkörperanzugs sei akzeptabel, die Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen müsse in einer pluralistischen Gesellschaft die absolute Ausnahme bleiben.

Mehr zum Thema

Deutsche Dschihadisten in Syrien: Sarah zieht in den Krieg

Kommentar: Integrationsauftrag mit Burkini

Bundesverwaltungsgericht: Schwimmunterricht in „Burkini" für muslimische Mädchen zumutbar

Quelle: F.A.Z.

SÜDKURIER

Konstanz

Burkini: Interview mit dem Konstanzer Kulturwissenschaftler Özkan Ezli

22.07.2014
Von MICHAEL LÜNSTROTH

Der Konstanzer Kulturwissenschaftler Özkan Ezli erklärt im Interview, warum es richtig ist, das Burkini-Verbot aufzuheben. Der Forscher kennt sich aus mit dem Thema. Seit 2008 forscht er am Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration" an der Universität Konstanz.

Herr Ezli, aus welchem Grund sollte die Stadt Konstanz den Burkini als Badekleidung zulassen?

Dafür gibt es mehrere Gründe. Ein zentraler ist, mehr Partizipation, Sichtbarkeit und Kontakte unterschiedlicher Lebensauffassungen zu ermöglichen, die Teil der deutschen Gesellschaft sind. Öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise die Konstanzer Bäder, haben neben der Gewährleistung von Hygiene- und Sicherheitsstandards, denen der Burkini nach Material und Erfahrungen anderer Bäder entspricht, auch die Aufgabe so vielen Bürgern wie möglich den Zugang in die Bäder zu ermöglichen. Hier spricht man von der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das zum einen. Zum anderen würde eine Zulassung seitens der Stadt gemeinsam mit der Konstanzer Bädergesellschaft ein Signal aussenden, dass sie mit gesellschaftlicher Heterogenität und Diversität umgehen und diese auch gestalten können.

Liegen in der Entscheidung auch Chancen für eine gesellschaftliche Debatte?

Unbedingt. Denn das Anliegen der Konstanzer Interessentin ist ja nicht orthodox islamisch, getrennt von anderen Männern und nur unter Badeaufsicht von Frauen baden zu können. Es geht also nicht darum, reine orthodoxe islamische Vorstellungen zu verwirklichen. Ihr Anliegen ist kulturell keineswegs puristisch, sondern vielschichtig modern. In ihrem Anliegen drückt sich eine Individualität aus, die Moderne, Religion und Tradition zusammengehörig in Kommunikation bringt.

Geldanlage Schweiz 12%
12% Rendite im Jahr - Euro frei - Tiefes Risiko & 100% steuerfrei
Google-Anzeigen

Und genau diese hybride Konstellation kann gesellschaftspolitischen Debatten nur guttun, in denen viel zu schnell von Religion, Moderne und von anderen Kulturen als voneinander getrennten Einheiten die Rede ist. Im „Konstanzer Fall" werden also keine Kulturen getrennt, sondern verbunden.

Woher kommt die oft von Ängsten und Vorurteilen geprägte Debatte zu dem Thema?

Es gibt einige Gründe. Ich will jetzt nur einen nennen. Der Burkini wurde nicht als ein Badeaccessoire gesehen. Sondern über die Burka vielmehr als ein Symbol für Unterdrückung und Bedrohung. Jedoch ist die soziale Funktion des Burkinis der der Burka entgegensetzt. Beim Burkini geht es um ein gemeinsames öffentliches Baden. Bei der Burka um ein striktes Trennen der Frauen- von der Männerwelt in der Öffentlichkeit. Im Gegensatz zur Burka trennt der Burkini nicht, sondern verbindet unterschiedliche soziale Ebenen und ermöglicht religiösen Frauen das Baden in öffentlichen Einrichtungen. Von daher ist der Begriff „Burkini" nicht die glücklichste Erfindung.

Auf welcher Grundlage haben Sie das Gutachten erstellt? Haben Sie mit der Frau, die eine Klage erwogen hatte, gesprochen?

Ich habe im Vorfeld für das Gutachten drei lange Interviews geführt: mit der Konstanzer Interessentin, dem Geschäftsführer der Konstanzer Bädergesellschaft und dem Imam der Konstanzer Mevlana-Moschee. Es waren drei sehr interessante und ergiebige Interviews, die ich dann mit meinen und mit anderen Forschungsergebnissen abgeglichen habe.

Können andere Städte aus der Art und Weise der Problembehandlung der Stadt Konstanz für sich lernen? Und wenn ja, was?

Ich denke ja. Denn die hybride Konstellation, wie ich sie kurz skizziert habe, zeigt eine Ausdifferenzierung und eine Entwicklung der deutschen Einwanderungsgesellschaft, deren Grundlagen nicht mehr die Homogenität, sondern die gesellschaftliche Diversität und Heterogenität sind. Auf Bundesebene ist das Konsens. Auf kommunaler Ebene jedoch wird leider noch in zu vielen Fällen bei interkulturellen Gemenge- oder Konfliktlagen von den „anderen" der Minderheit und von „uns" der Mehrheit gesprochen. Dabei greift eine klare Unterscheidung von eigen (deutsch, modern) und fremd (türkisch, muslimisch, rückständig) nach einer über 50jährigen Migrationsgeschichte nicht mehr. Denn der Islam, den die Konstanzer Interessentin und Bürgerin lebt, ist ein deutscher.

SÜDKURIER

Konstanz

In Konstanz darf man jetzt auch im Burkini baden

25.07.2014
Von Michael Lünstroth

Die Entscheidung ist gefallen: Künftig darf in den Konstanzer Schwimmbädern auch in dem Ganzkörperbadeanzug Burkini gebadet werden. Die Debatte im Gemeinderat über das Thema verlief betont unaufgeregt. Zu groß war die Angst vor einem Fettnäpfchen.

Die Bademode in den städtischen Schwimmbädern wird bald um eine weitere Facette erweitert: Künftig darf man dort auch in dem so genannten Burkini, eine Art Ganzkörperbadeanzug, ins Wasser gehen. Das hat der Gemeinderat gestern mit großer Mehrheit beschlossen. Bei 38 Stimmberechtigten gab es nur vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen. Damit schloss sich der Rat dem Vorschlag der Stadtverwaltung an, die diese Entscheidung auch als Respektbekundung vor dem kulturellen und religiösen Selbstverständnis der muslimischen Mitbürger verstanden wissen wollte.

Die Diskussion im Rat verlief am frühen Donnerstagabend betont unaufgeregt. Der Grundtenor war: Man solle keine große Sache daraus machen. Ein bisschen schwang da wohl auch die Angst davor mit, erneut eher unangenehm deutschlandweit in den Schlagzeilen landen zu können. Auffällig in der Debatte war, dass die einzige Stadträtin mit Wurzeln in der Türkei sich offen gegen die Aufhebung des Verbots aussprach: „Kein 10-jähriges Mädchen würde freiwillig ein Kopftuch oder einen Burkini tragen. Sie werden dazu gezwungen von den Eltern. Das, was wir hier vorhaben, ist die falsche Form von Toleranz. Deswegen kann ich nicht zustimmen", sagte Zahide Sarikas (SPD). Sie blieb die einzige Befürworterin des Verbots, die sich offen dazu bekannte.

Baden im Burkini künftig erlaubt

Holger Reile (Linke Liste Konstanz) begrüßte die Streichung des Verbots „als wichtiges Zeichen gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen". Wer angesichts dieser Entscheidung von einer weiteren Islamisierung Konstanz' spreche, der errichte Schreckens- und Horrorszenarien, um Panik zu machen. Reile sagte aber auch: „Das ist eine singuläre, emanzipatorische Entscheidung. Weitergehende Forderungen, wie eine Trennung von männlichen und weiblichen Badegästen, haben in unserer weitgehend aufgeklärten Gesellschaft keinen Platz."

Iveco Gebrauchtwagen
Hochwertige Gebrauchtwagen für Sie. Jetzt Registrieren und Entdecken!
Google-Anzeigen

Ähnlich argumentierte auch Marcus Nabholz (CDU): Keine weiteren Zugeständnisse und der Wunsch, dass auch andere Länder mit Andersgläubigen so liberal umgingen wie Deutschland. Normen Küttner (Freie Grüne Liste) bekannte, dass er lange skeptisch gegenüber dem Burkini gewesen sei. Durch den Austausch mit Ratskollegen und Experten der Universität Konstanz habe er aber seine Meinung geändert und sehe nun die Teilhabechancen an der Gesellschaft mehr, die der Burkini muslimischen Frauen gebe. Er regte allerdings eine Namensänderung an – man solle lieber vom Badekini reden, weil der Name Burkini durch die Nähe zur Burka so negativ belegt sei. Küttner verwies auch auf die Konstanzer Erklärung 2012, in der sich die Stadt als weltoffen und liberal beschreibt. Diesem Votum schlossen sich auch die Stadträte Gabriele Weiner (Freie Wähler), Heinrich Everke (FDP) und Jürgen Ruff (SPD) an.

Die Debatte darüber war ursprünglich ins Rollen geraten, als eine Konstanzerin mit türkischen Wurzeln erwogen hatte gegen das Burkini-Verbot zu klagen. Sie war zuvor am Schwaketenbad mit ihrem Burkini abgewiesen worden. Daraufhin hat sich die Stadt mit dem Thema beschäftigt und auch Rat beim Städtetag und der Universität Konstanz gesucht. Dort forscht der Kulturwissenschaftler Özkan Ezli schon lange zum Thema Integration. In seinen Ausführungen hatte er unter anderem erläutert, dass die Aufhebung des Verbots mehr Chancen als Risiken berge. Das sahen die Stadträte nun offenbar ebenso.

Das sagt das Gutachten

Bei der Entscheidung zum Burkini-Verbot hat sich die Stadt von dem Kulturwissenschaftler Özkan Ezli beraten lassen. Er arbeitet am Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration" an der Universität Konstanz.

Die Thesen im Überblick.

- **Mehr Teilhabe:** Für Özkan Ezli ermöglicht der Burkini muslimischen Frauen eine Teilhabe an Gesellschaft. Eine Abschaffung des Verbots ermögliche zudem mehr Sichtbarkeit und Kontakte unterschiedlicher Lebensauffassungen, die Teil der deutschen Gesellschaft sind.
- **Moderne Form des Islam:** Es gehe bei der Zulassung des Burkini nicht darum, orthodoxe islamische Vorstellungen zu verwirklichen. Vielmehr drücke sich darin eine Individualität aus, die Moderne, Religion und Tradition zusammenbringt.
- **Burkini ist nicht gleich Burka:** Beim Burkini gehe es um ein gemeinsames öffentliches Baden. Bei der Burka um ein striktes Trennen der Frauen- von der Männerwelt in der Öffentlichkeit.
- **Grundlage des Gutachtens:** Interviews mit der Konstanzerin, die die Debatte ins Rollen brachte, dem Geschäftsführer der Bädergesellschaft und dem Imam der Konstanzer Moschee. Zudem glich Ezli dies mit Forschungsergebnissen ab.

Kulturstreit in Konstanz

Konstanz sagt Ja zum Burkini

Wolfgang Messner, 25.07.2014 18:59 Uhr

Im Ganzkörperbadeanzug können gläubige Musliminnen religionskonform schwimmen gehen. Foto: dpa

Konstanz – Als die Sache durch war, wollte die Frau, die sie angestoßen hatte, sich nicht mehr öffentlich äußern. Mit ihrem Namen wollte sie schon gar nicht zitiert werden. Auch dass sie „türkischstämmig" sei, wollte sie nicht in der Zeitung lesen – aus Angst vor Drohungen rechtsextremer Kreise. „Das musste ich meinem Mann versprechen", sagte die 34-Jährige.

Es habe Drohanrufe von Neonazis gegen sie und ihre Familie gegeben, als sie öffentlich mit einer Klage gegen die Stadt gedroht hatte, sagte die Ehefrau und Mutter. Der Frau war am 10. Juli 2013 zusammen mit ihren beiden Söhnen der Zugang zum Schwaketenbad mit Verweis auf die geltende Badeordnung verweigert worden.

Die bereits in die Jahre gekommene Badeordnung hatte Ganzköperbadeanzug ganz allgemein nicht zugelassen, damit also auch Taucheranzüge und Ganzkörperanzüge untersagt, wie sie etwa bei Leistungsschwimmern üblich sind. Der Fall hatte bundesweit für Aufregung gesorgt.

„Durch Badekleider verunsichert und bedroht"

Der damalige Bäderchef hatte die Diskussionen im April weiter angefacht, als er hygienische und politische Gründe gegen eine Zulassung angeführt hatte.

Badegäste könnten sich „durch die Anwesenheit korankompatibler Badekleider verunsichert und bedroht fühlen“, schrieb er an die kommunale Integrationsbeauftragte Elke Cybulla.

Von derlei Tönen wollte der Gemeinderat sich nun offenbar absetzen. Unaufgeregt entschied das Gremium am Donnerstag mit großer Mehrheit, den Burkini zuzulassen. Künftig ist in den Konstanzer Strand- und Schwimmbädern und auch in der Therme das Tragen eines islamkonforme Badeanzug erlaubt, der nur Gesicht, Füße und Hände frei lässt.

Einer weitergehenden Trennung von Geschlechtern in den Badeanstalten wurde allerdings eine Absage erteilt. „Für uns ist die Grenze hier erreicht“, hieß es von Seiten der CDU. Doch wollte man in Konstanz ganz auf Nummer sicher gehen. Der Burkini darf hier nicht mehr Burkini heißen, sondern muss offiziell als „Ganzkörperbadeanzug“ firmieren, um etwaige diskriminierende Inhalte von vorneherein auszuschließen.

„Ein Burkini trennt nicht, er verbindet“

„Burkini“ ist eine Wortschöpfung aus der den ganzen Körper verhüllenden Burka, wie er vor allem in Afghanistan und Pakistan üblich ist, und einem üblichen Bikini. Die vorgeschlagene Neuschöpfung „Bodykini“ fand hingegen keine ausreichend positive Resonanz, da die Mehrheit befürchtete, von dieser Wortkreation könnten neue kulturelle Vorurteile ausgehen.

Einige Räte der CDU und FDP machten kein Hehl daraus, dass bei ihnen ein Umdenken stattgefunden hatte. Maßgeblich dazu beigetragen hatte offenkundig ein Runder Tisch. Dort hatte der türkischstämmige Konstanzer Kulturwissenschaftler Özkan Ezli sein Gutachten vorgetragen, worin er sich für eine Aufhebung des Verbots aussprach. Wenn Verhüllte mit (relativ) Unverhüllten badeten, ermögliche das ein Mehr an Partizipation und Kontakten durch die Sichtbarkeit unterschiedlicher Lebensaufassungen, argumentierte Ezli: „Der Burkini trennt nicht, er verbindet.“

Sie sei sehr zufrieden mit dem Beschluss des Konstanzer Rates, ließ sich die Initiatorin noch entlocken. „Ich finde es gut, dass ich nun – konform zu meinem Glauben – Schwimmen gehen kann“, sagte die Frau, die Kopftuch trägt und Wert darauf legt, als eine in Konstanz geborene, „deutsche Muslima“ angesehen zu werden. Einen Burkini zu tragen sei für sie „kein Symbol, sondern Pflicht“ hatte sie zuvor bereits betont. Wäre der Ratschluss anders als erwartet ausgefallen, dann hätte sie geklagt. „Gut, dass das jetzt nicht mehr nötig ist.“

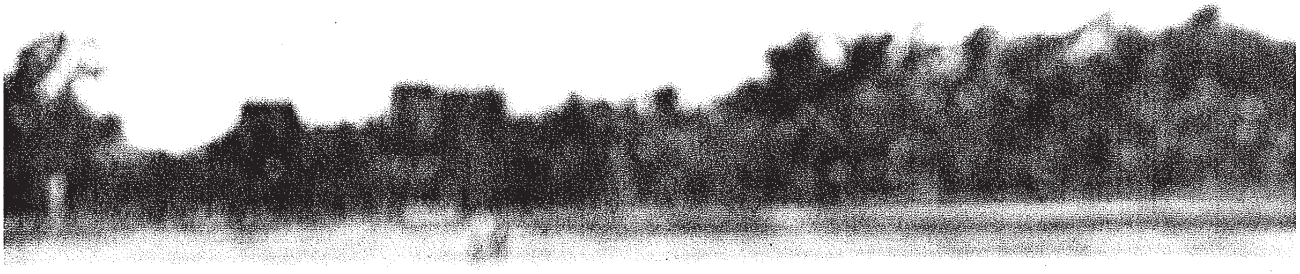

Radikalismus oder Vielfalt?

Der Kulturwissenschaftler Dr. Özkan Ezli hat die Stadt Konstanz zum Thema Burkini(verbot) beraten

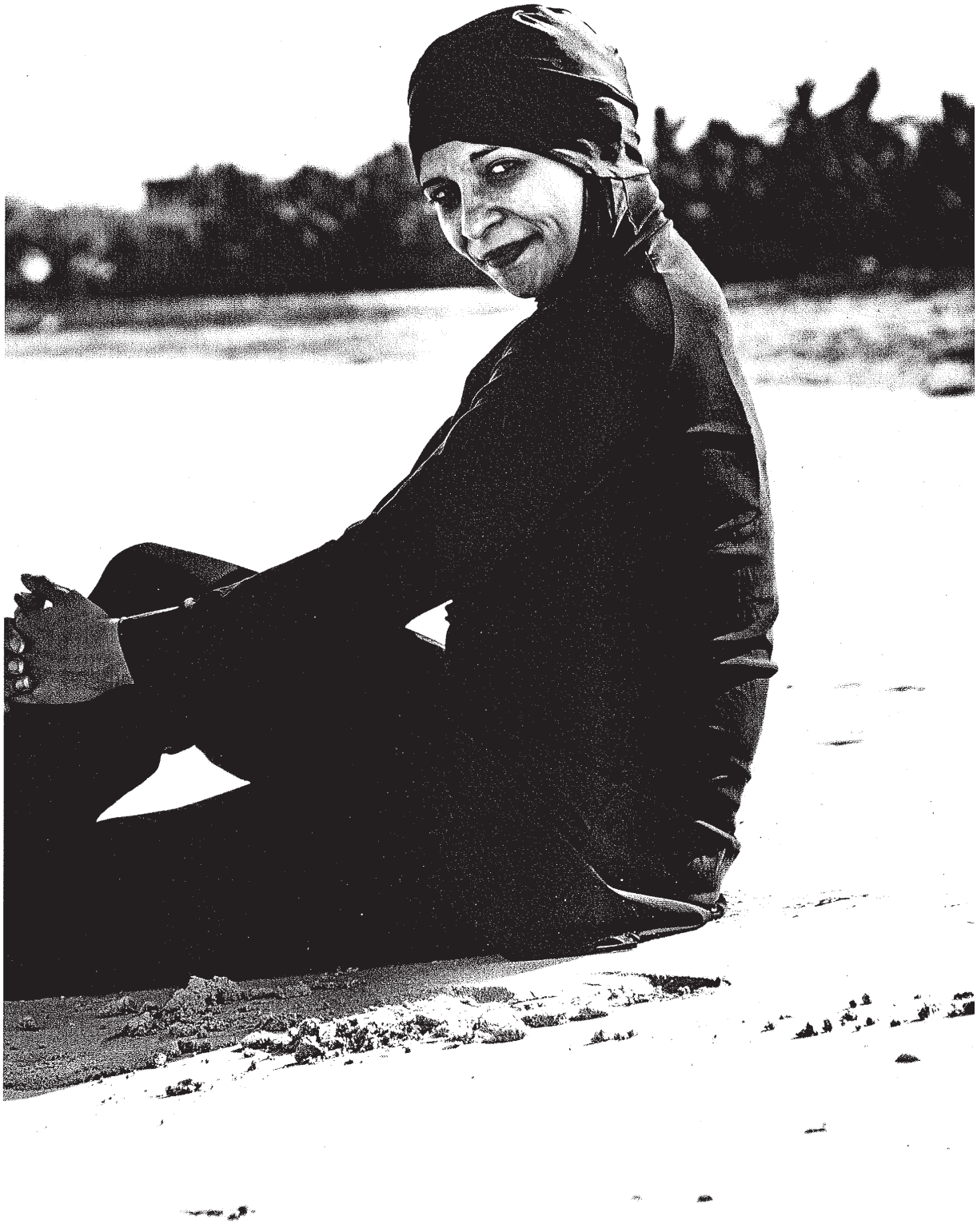

„Beim Burkini geht es nicht um ein symbolisches Trennen, sondern um eine gemeinsame öffentliche und in der Regel identische Praxis."

Dr. Özkan Ezli

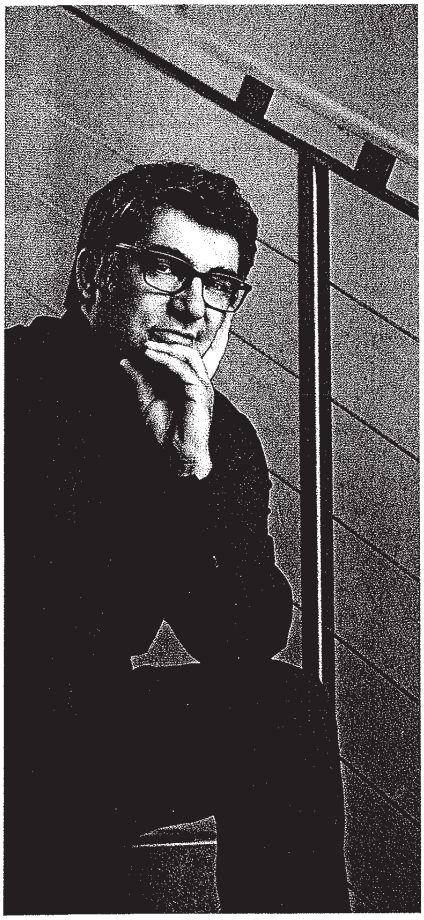

Dr. Özkan Ezli ist seit 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration" der Universität Konstanz, wo er an seinem Habilitationsprojekt zu Narrativen der Integration in der deutsch-türkischen Literatur und im deutsch-türkischen Film forscht.

Derzeit gibt es eine Debatte, ob der Burkini in deutschen Schwimmbädern verboten sein soll. Warum fürchten sich deutsche Badeanstalten vor dem Burkini?

Özkan Ezli Ich denke, dafür gibt es zwei zentrale Gründe: Einen ökonomischen und einen dramatisierend kulturalisierenden, die miteinander zusammenhängen. Erstens gibt es die Befürchtung, dass viele bisherige Stammkunden ausbleiben könnten, wenn der Ganzkörperbadeanzug Burkini von Badebesucherinnen in öffentlichen Bädern benutzt wird. Zum anderen wurde und wird der Burkini von vielen nicht einfach als ein Badeaccessoire gesehen, sondern als ein politisches Statement, das für Unterdrückung und Bedrohung steht oder für eine Lebensform, die nicht nach Deutschland oder in den mitteleuropäischen Raum gehöre. Narrativ wird mit dem Burkini nicht das Schwimmen, sondern die Burka und damit ein radikaler Islam assoziiert.

Ist der Burkini als Burka zu verstehen?

Özkan Ezli Wenn man nur den Aspekt der Verschleierung betrachtet, handelt es sich beim Gebrauch des Burkini wie auch beim Gebrauch der Burka in modernen Gesellschaften um ein religiöses Bekenntnis. Jedoch ist die soziale und auch kommunikative Funktion des Burkinis der Funktion der Burka entgegengesetzt. Die Burka stellt in der Forschung eine „portable seclusion" dar – eine mobile Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit, mit der im öffentlichen Raum symbolisch die Frauen von den Männern getrennt werden. Beim Burkini hingegen steht nicht die symbolische, sondern die Praxisebene im Vordergrund. Da geht es nicht um ein symbolisches Trennen, sondern um eine gemeinsame öffentliche und in der Regel identische Praxis. Praxis und Raum werden hier nicht getrennt, sondern miteinander geteilt. Im Gegensatz zur Burka trennt der Burkini nicht, sondern verbindet unterschiedliche soziale Ebenen und ermöglicht religiösen Frauen das Baden in öffentlichen Einrichtungen. Von daher ist der hybride Begriff „Burkini", zwischen Burka und Bikini, nicht die glücklichste Erfindung.

Trennt der Burkini Kulturen? Sorgt er für Ausgrenzung?

Özkan Ezli Die Modedesignerin und Erfinderin des Burkini Ahida Zanetti, eine libanesischstämmige Australierin, selbst gläubige und praktizierende Muslima, entwarf den Burkini Anfang 2000, um in Australien nicht mehr in Alltagskleidern im Meer schwimmen zu müssen. Sie hat selbst später andere gläubige und praktizierende Muslimas davon überzeugen müssen, dass es keine Sünde sei, wenn man mit dem Burkini schwimmen würde. Ähnliche innermuslimische Auseinandersetzungen sind für andere Länder dokumentiert. Dem Burkini gehen somit Migration, Bedürfnisse und eine innermuslimische Auseinandersetzung voraus. Es ist kein Artefakt einer einheitlich homogenen Kultur. Das öffentliche

Baden im Burkini ist ein hybrides und modernes Phänomen, das in Interaktion zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften entstanden ist. Ob der Burkini sozial eine trennende oder bindende Wirkung entfalten wird, wird sehr davon abhängen, ob er als ein Zeichen von Radikalismus oder ob es als ein prozessbedingtes Produkt von Vielfalt in Einwanderungsgesellschaften gesehen und verhandelt wird. Letztlich entscheidet die Frage des Umgangs.

Was spricht dafür, den Burkini als Badekleidung zuzulassen?

Özkan Ezli Dafür gibt es mehrere Gründe. Ein zentraler ist, mehr Partizipation, Sichtbarkeit und Kontakte unterschiedlicher Lebensauffassungen zu ermöglichen, die Teil der deutschen Gesellschaft sind. Öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise die Konstanzer Bäder, haben neben der Gewährleistung von Hygiene- und Sicherheitsstandards, denen der Burkini übrigens nach Material und Erfahrungen anderer Bäder entspricht, auch die Aufgabe, so vielen Bürgern wie möglich den Zugang in die Bäder zu ermöglichen. Hier spricht man von der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zum anderen würde das Zulassen ein Signal aussenden, dass in Deutschland mit gesellschaftlicher Heterogenität und Diversität umgegangen und diese auch gestaltet werden kann.

Die Klage einer Konstanzer Bürgerin gegen das Burkiniverbot hat eine Debatte in Gang gesetzt. Sehen Sie Chancen in dieser Entwicklung?

Özkan Ezli Unbedingt. Das Anliegen der Konstanzer Interessentin ist ja nicht orthodox islamisch, getrennt von anderen Männern und nur unter Badeaufsicht von Frauen baden zu können. Es geht also nicht darum, reine orthodoxe islamische Vorstellungen zu verwirklichen. Ihr Anliegen ist kulturell keineswegs puristisch, sondern vielschichtig modern. In ihrem Anliegen drückt sich eine Individualität aus, die Moderne, Religion und Tradition zusammengehörig in Kommunikation bringt. Und genau diese hybride Konstellation kann gesellschaftspolitischen Debatten nur guttun, in denen viel zu schnell von Religion, Moderne und von anderen Kulturen als voneinander getrennten Einheiten die Rede ist. Im „Konstanzer Fall" werden also keine Kulturen getrennt, sondern verbunden.

Sie haben in dem Konstanzer Fall ein Gutachten erstellt und darin Empfehlungen für die Stadt ausgesprochen. Welche Lösungsvorschläge haben Sie aufgezeigt?

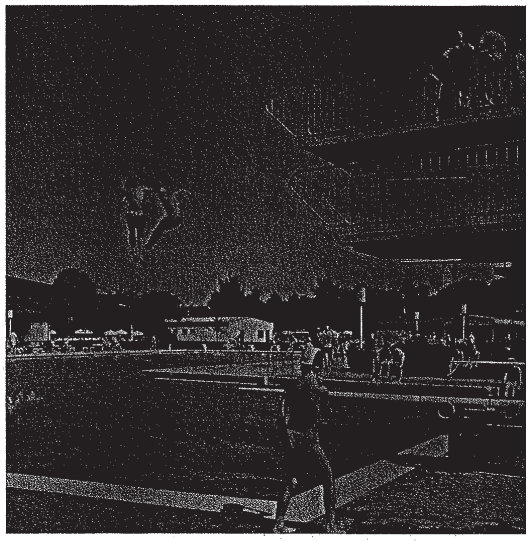

Özkan Ezli Ich habe zwei sich ergänzende Lösungsvorschläge aufgezeigt, denen die Stadt und die Bädergesellschaft Konstanz mit dem positiven Entscheid, den Burkini zuzulassen, auf der Gemeinderatssitzung gefolgt ist. Eine tendenziell praxisorientierte Light-Version und ein verstärkt gestalterisch-politisches Modell. Im ersten Modell steht das öffentliche Bad im Vordergrund. Da sich die Fallzahl der Burkiniträgerinnen in Konstanz in Grenzen halten wird, habe ich als erste Option empfohlen, der Interessentin das gemeinsame Baden und Schwimmen mit Burkini in den Konstanzer Bädern zu erlauben, ohne zunächst den Paragrafen 6 der Bade- und Hausordnung ändern zu müssen. Vom Material her erfüllt der Burkini die Ansprüche für eine „gewöhnliche Badebekleidung" (§ 6 Konstanzer Badeordnung). So könnte in einer bestimmten Zeit das Badepersonal auch praktische Erfahrungen sammeln und es könnte erprobt werden, wie die Reaktionen der anderen Badegäste sind.

Das zweite Modell ist ein politisch offensiveres.

Özkan Ezli Stadt- und Bädergesellschaft erlauben per Stadtratsbeschluss den Zugang und das Schwimmen mit Burkini in den Konstanzer Bädern als eine zivilintegrative Aufgabe der Stadt und der öffentlichen Bäder als öffentliche Einrichtungen. Aufgrund meines Analyseergebnisses habe ich für das zweite Modell ebenfalls empfohlen, das öffentliche Baden mit Burkini zuzulassen. In meiner Analyse bin ich zum Schluss gekommen, dass der Konstanzer Fall weder einen kulturellen noch einen religiösen Konflikt darstellt, vielmehr in Zusammenhang von Individualität, Kompatibilität, Partizipation und der zivilen Aufgabe des Differenzaushaltenkönnens und Gestaltenkönnens steht. Allerdings habe ich von einer möglichen Trennung nach Geschlechtern und Zeiten abgeraten, wie sie in einigen deutschen Bädern praktiziert wird.

Nach diesem Modell habe ich weitergehend empfohlen, dass die Stadt im weiteren Verlauf die Konstanzer Öffentlichkeit in Form von Veranstaltungen informiert. Dadurch kann ein Prozess in Gang gebracht werden, der von einer „unreflektierten Ablehnung" zu einer reflektieren Aufnahme führen könnte. Insgesamt ist das Thema mit all seinen Bedingungen, Grundlagen und Möglichkeiten nicht als Problem, sondern vielmehr als eine politische Chance der Gestaltung von gesellschaftlicher Heterogenität und Diversität zu begreifen.

| Das Gespräch führte Jürgen Graf.